

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Verbreitung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Friedaktion und Expedition: Berlin W 57
Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmar)
Telefon: Am 14766 Nr. 2746

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags. Bezugspreis
wöchentlich durch die Post (ohne Briefporto) 3 Ma.
(nebst 14-tägiger Belag: „Die Sanitätswarte“)

Neue Richtlinien für die Wirksamkeit der Gewerkschaften.

Am 30. Juni 1919 findet der Gewerkschaftskongress in Nürnberg statt. In letzter Zeit haben wiederholt Vorstandeskonferenzen stattgefunden, um zu den schwiebenden Fragen und organisatorischen Umgestaltungen Stellung zu nehmen. Insbesondere hat die Vorstandeskonferenz vom 26. April (über die wir an anderer Stelle berichten) neue Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften vorgelegt, die nun in den einzelnen Gewerkschaften diskutiert werden können, um später auf dem Gewerkschaftskongress in mehr oder weniger veränderter Form Annahme zu finden:

Wir geben zunächst den Wortlaut dieser Richtlinien hier wieder:

1. Die Gewerkschaften haben in der Periode der privakapitalistischen Warenproduktion die Arbeiter zum Lohnkampf erzogen. Sie haben große Massen der Arbeiter in starken Verbänden gegen die Unternehmer vereinigt, sie im Lohnkampf geübt und durch wirtschaftliche Bildung zur Erkenntnis ihrer Lage und zum Verständnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge gebracht. Die Gewerkschaften haben in Jahrzehntelangem Kampf den Unternehmern nicht nur Arbeitgeberfeindschaften und Lohnverhöhungen auseinandergerissen, sondern auch die Stellung der Arbeitnehmer in den von den Gewerkschaften beeinflussten Betrieben der Arbeitgeberwelt entzogen. Sie haben der Arbeiterschaft die Anerkennung ihrer Organisation als gleichberechtigten Betriebsteil erlangt und in beträchtlichem Umfang die gewerkschaftlichen Erfolge durch kollektive Arbeitsverträge sichergestellt. Sie haben ferner die Ummwandlung des Arbeitsrechts, wodurch ein einheitliches Rechtenrecht des Unternehmers, zum partikulären Recht angehoben und gefördert, sowie auf die Sozialpolitik und die Gesetzgebung einen steigenden Einfluss ausgeübt.

2. Am Vorabend der politischen Revolution hatten die Gewerkschaften die Unternehmer bereits zur Erfüllung der wesentlichen Arbeitserfordernisse gezwungen und sie auf den Weg der wirtschaftlichen Demokratie gedrängt, durch Schaffung von Arbeitsgemeinschaften, in denen alle Fragen des Wirtschaftslebens und der Sozialpolitik in gleichberechtigter Vertretung von Unternehmern und Arbeitern gelöst werden sollten. Alle diese Erfolge der Gewerkschaften sind wertvolle Errungenheiten, haben aber die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft und somit die Aufgaben der Gewerkschaften erst zum Teil erfüllt. Der Kampf der Gewerkschaften muss deshalb fortgesetzt werden.

3. Die Revolution hat die politische Macht der Arbeiterklasse gehärtet und damit zugleich ihren Einfluss auf die Gestaltung der Volkswirtschaft vergroßert. Der Wiederaufbau des durch den Krieg zerstörten Wirtschaftslebens wird sich in der Richtung der Gemeinwirtschaft, unter fortwährendem Abbau der Privatwirtschaft vollziehen. Diese Ummwandlung muss planmäßig betrieben werden und wird von den Gewerkschaften gefordert.

4. Die Gewerkschaften erheben im Sozialismus gegenüber der kapitalistischen Weltansicht die höhere Norm der volkswirtschaftlichen Eigenschaften. Die von ihnen erwartete Betriebdemokratie und Ummwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge sind

wichtige Voraussetzungen für die Sozialisierung. Die weitere Mitarbeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiet ist unentbehrlich.

5. Die Gewerkschaften haben auch in der Gemeinwirtschaft und selbst in völlig sozialisierten Betrieben die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber Betriebsleitung, Gemeinde und Staat zu vertreten. Sie sind deshalb auch im Zeitalter des Sozialismus notwendig. Die soziale Fürsorge der Gesellschaft macht die gegenseitige Hilfe der Arbeiter in ihren Organisationen nicht entbehrlich. Die Gewerkschaften fordern von der Gesellschaft eine ausreichende Fürsorge für die Bedürftigen, insbesondere für die Erwerbsunfähigen, Erwerbsbedürftigen und ohne eigenes Verdienst Erwerbslosen. In dem Maße der Bewirkung und Sicherung dieser öffentlichen Fürsorge können die gewerkschaftlichen Unterstützungsanstalten abgebaut werden.

6. Die Interessengegensätze zwischen Betriebsleistungen und Arbeitnehmern werden auch in der Gemeinwirtschaft nicht völlig beseitigt werden können. Selbst wenn Arbeitseinstellungen infolge des sozialen Arbeitsrechts und demokratischer Verwaltung der Arbeitnehmer eingeschränkt werden können und im Interesse der sozialistischen Volkswirtschaft durch sozialgerichtliches Verfahren nach Möglichkeit verhindert werden müssen, können die Arbeitnehmer auf das Streitrecht nicht verzichten.

7. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter muss bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend bis in die höchsten Spitzen der zentralen Betriebsorganisation verwirklicht werden. Innerhalb der Betriebe sind freigewählte Arbeiterversammlungen (Betriebsräte) zu schaffen, die im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und auf deren Macht gründig, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebdemokratie durchzuführen haben. Die Grundlage der Betriebdemokratie ist der kollektive Arbeitsvertrag mit gerechter Rechtsqualität. Die Aufgaben der Betriebsräte im einzelnen, ihre Pflichten und Rechte sind in den Kollektivverträgen auf Grund gesetzlicher Mindestbestimmungen festzulegen.

8. Die Durchführung der in diesen Richtlinien aufgestellten Anforderungen ist Aufgabe der gewerkschaftlichen Zentralorganisationen in den einzelnen Industrie- und Berufszweigen, die sich im Deutschen Gewerkschaftsbund zu einer Gesamtvereinigung der Arbeit vereinigt haben. Von zum Deutschen Gewerkschaftsbund gehörigen Gewerkschaften kann jeder Arbeiter und jede Arbeiterin beitreten. Politische oder religiöse Überzeugung ist in diesen Organisationen kein Hindernisgrund für den Beitritt.

9. In den Gemeindebezirken oder ähnlichen Wirtschaftsgebieten übernehmen die aus Urwahlen mit beruflicher Gliederung her vorgehenden Arbeiterräte neben den innerhalb der allgemeinen Wirtschaftsorganisation ihnen gleichzeitig zugeschriebenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und kommunalpolitischen Aufgaben der seitherigen örtlichen Gewerkschaftsräte. An Stelle der letzteren treten Kreisverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die ihre Tätigkeit auf die rein gewerkschaftlichen Aufgaben beschränken und daneben die Verbindung der Gewerkschaften mit den Arbeiterräten herstellen.

10. Außer diesen örtlichen Arbeiterräten sind Arbeiterverträge für größere Bezirke und für das Reich auf Grund von Re-

Der Zukunft Krone.

**Dem Mann der Arbeit — und ob er schwingt
Die Fäxt in der vevigen Rechten,
Und ob er das Gold aus der Erde ringt
Aus des Bergwerks dämmernden Schächten,
Ob er lehrt und schafft und die Feder hält
Und den Meißel führt, — ihm gehört die Welt,
Ihm gehört der Zukunft Krone!**

**Wir haben gebeutigt in Fron und Joch
Den trutzigen Nacken lange, —
Und heimlich glühte das Herz uns doch
Bei des hammers ehemem Klangen.
Der Schweiß, der nieder die Stirn uns raus,
Er adelt uns alle, Weib und Mann,
Und gibt uns der Zukunft Krone.**

**Wir wollen kein falsches, kein halbes Geschlecht,
Kein tröstendes Wort, uns zum Höhe:
Wir wollen für jeden sein heiliges Recht,
Für legitime Arbeit, die lohne, —
Una Freude, wo brennend die Cräne jetzt fällt,
Und Frieden der ganzen, der feuernden Welt —
Und dem Volke der Zukunft die Krone!**

Clara Müller-Jahnke.

Delegiertenwahlen zum 10. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands.

Laut Bekanntmachung in Nr. 6 des „Correspondenzblattes“ der Generalversammlung findet der 10. Gewerkschaftskongress ab Montag, den 30. Juni, in Nürnberg statt. Zur Teilnahme am Gewerkschaftskongress sind die Gewerkschaften berechtigt, für je 5000 Mitglieder einen und für die überschreitende Mitgliederzahl, welche 5000 nicht erreicht, einen weiteren Delegierten zu wählen. Gewerkschaften, welche weniger als 5000 Mitglieder zählen, wählen einen Delegierten. Der Wahlmodus bleibt den einzelnen Gewerkschaften überlassen.

Auf Beschluss des letzten Verbandstages in Hamburg wurde die volle dem Verband zustehende Delegiertenzahl zum 9. Gewerkschaftskongress entsandt. Dem Verbandsvorstand wurden 3 Mandate eingeräumt. Da die für diesen Beschluss maßgebenden Gründe fortbestehen, ist auch zum 10. Gewerkschaftskongress die volle Delegiertenzahl zu entsenden.

Maßgebend für die Berechnung ist der Mitgliederstand vom 31. März 1919. An diesem Tag betrug die Mitgliederzahl laut Monatsstatistik 168 155. Das ergibt eine Delegiertenzahl von 34, von denen 3 dem Verbandsvorstand zugeschenkt und 31 von den Mitgliedern zu wählen sind. Zu diesem Zweck hat der Verbandsvorstand die nachstehenden Wahlkreise eingeteilt. Von dem früher üblichen Wahlmodus der Einteilung nach der Zahl der zugehörigen Mitglieder muß angejährt werden, da die sprunghafte Auswärtsentwicklung der Mitgliederzahl Abstand genommen und die Ergebnisse der Monatsstatistik zugrunde gelegt werden. Zur Vereinfachung und zur leichteren Überblicklichkeit wurden die bestehenden Gauwahlen zu Wahlkreisen geordnet und zusammengelegt. Daran ergeben sich keine Verchiedenheiten in der Wählerzahl, die aber das Gesamtergebnis der Wahl nicht beeinflussen können. Neben der leichteren Überblicklichkeit der Wahlkreise bietet die Wahlkreiseinteilung den Vorteil, daß alle Landesteile auf dem Gewerkschaftskongress entsprechend ihrer Mitgliederzahl vertreten sind.

Wahlkreiseinteilung:

Co- munis- zahl	Wahlkreis (Angabe der Gauw)	Mitglieder- zahl der Gauw	G-feste Mitglieder- zahl	Delegierten- zahl
1	Berlin	28 689	28 689	5
2	Hamburg	16 871	16 871	3
3	Frankfurt a. M.	14 725	14 725	3
4	Düsseldorf	12 108	12 108	2
5	Münster	12 082	12 082	2
6	Breslau	10 699	10 699	2
7	Leipzig	8 620	11 861	2
8	Friest	2 741		
9	Hannover	7 007		
10	Magdeburg	8 577	10 584	2
11	Königsberg	7 729		
12	Tierlin	1 404	9 228	2
13	Brandenburg	4 722	4 722	1
14	Lübeck	5 038	5 038	1
15	Bremen	5 043	5 043	1
16	Dresden	6 920	6 320	1
17	Nürnberg	5 157	5 157	1
	Stuttgart	4 125	4 125	1
	Mannheim	5 437	5 437	1
	Karlsruhe	8 667		
	Eingelmitglieder	214	8 941	1
		168 155	168 155	31
	Zazu vom Verbandsvorstand zu bestimmten			8

Kandidatenvorschläge.

Die Kandidaten für die Delegiertenwahlen werden von den Filialversammlungen vorgeschlagen und müssen dem Verbandsvorstand bis spätestens 15. 5. 21 mitgeteilt sein.

Die Delegiertenwahlen
finden am 31. Mai, 1. und 2. Juni statt. Notwendig werdende Stichwahlen erfolgen am 14. Juni.

Wahlreglement.

Die Wahlen erfolgen nach der vorliegenden Wahlkreiseinteilung. Jeder Wahlkreis bildet einen Wahlkörper. Als gewählt gelten diejenigen Kollegen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet Stichwahl statt zwischen den Kollegen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Als Erfahmänner gelten diejenigen Kollegen, die nach den gewählten die höchste Stimmenzahl erreichen.

Um jedem Mitgliede Gelegenheit zur Ausübung seines Wahlrechtes zu geben, ist die Abstimmung nicht in einer Mitgliederversammlung, sondern in speziell einzuberuhenden Wahlversammlungen vorzunehmen.

Für jede Filiale sind je nach Größe und Ausdehnung der Filiale seitens der Ortsleitung eine Anzahl Wahllokale einzurichten und diese sowohl wie die Wahlzeit den Mitgliedern in der für Bekanntmachungen üblichen Art zur Kenntnis zu bringen. Die Wahlzeit ist so festzusetzen, daß sie mit dem Dienst der Mitglieder nicht kollidiert.

Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Jedes Mitglied muß seine Stimme persönlich abgeben. Vertretung ist unzulässig. Wer länger denn acht Wochen mit seinen Beiträgen fehlt, ist nicht wahlberechtigt.

Der Stimmzettel ist zusammengefasst, die Namen der gewählten noch innen, einem Mitgliede der Wahlkommission zu übergeben, welches den Stimmzettel unterschreift und die Urteile zu stellen hat. Auf dem Stimmzettel dürfen nur so viel Namen fehlerhaft sein, wie Delegierte zu wählen sind.

Als ungültig gelten alle Stimmzettel, die bei der Stimmenabgabe nicht zusammengelegt sind, oder auf denen der Name des abstimmenden Kollegen vermerkt steht, oder welche einheitliche Streichung gleicher Kandidaten aufweisen.

Als Wahllegitimation gilt das Verbandsbuch. Dasselbe ist der Wahlkommission vorzulegen, von dieser zu prüfen und die vollzogene Stimmenabgabe durch Abstempelung in der entsprechenden Rubrik des Verbandsbuchs, zu vermerken.

Zur Leitung der Wahl ist seitens der Filialleitung für jedes Wahllokal eine Wahlkommission von drei Mann zu bestellen, welche für ordnungsgemäßen Verlauf der Wahl zu sorgen und über die Wahlhandlung ein Protokoll zu führen hat.

Jeder Wahlprototyp ist ein Exemplar dieser Bestimmungen wie auch ein Wahlprototyp auszuhändigen, damit sie in der Lage ist, sich selbst orientieren und stets Bescheid erteilen zu können.

Die Auszählung der Stimmzettel und Stimmen hat, sofort nach Schluß d. 3. Wahllokales durch die Wahlkommission selbst zu erfolgen. Protokolle und Stimmzettel sind an die Filialleitung abzuliefern, welche sie an den Verbandsvorstand weiterleitet.

Die Resultate der Hauptwahl sind von den Ortsleitungen bis spätestens 5. Juni d. J. die der Stichwahl bis spätestens 18. Juni d. J. an den Verbandsvorstand einzutragen. Später einlaufende Wahlresultate bleiben unberücksichtigt.

Der Verbandsvorstand.

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter- Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W 57
Winterfeldstr. 24 **(Redakteur:** Emil Dittmer
Telefon: Rintz 14 2746)

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags. Heftpreis
vierthalb Pfennig durch die Post (ohne Bestellung) 3 Ma.
(nach 14-tägiger Beilage: „Die Sanitätsarbeiter“)

Neue Richtlinien für die Wirksamkeit der Gewerkschaften.

Am 30. Juni 1919 findet der Gewerkschaftskongress in Nürnberg statt. In letzter Zeit haben wiederholt Vorstandeskonferenzen stattgefunden, um zu den schwierigen Fragen und organisatorischen Umgestaltungen Stellung zu nehmen. Insbesondere hat die Vorstandeskongress vom 26. April (über die wir an anderer Stelle berichten) neue Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften vorgelegt, die nun in den einzelnen Gewerkschaften diskutiert werden können, um später auf dem Gewerkschaftskongress in mehr oder weniger veränderter Form Annahme zu finden:

Wir geben zunächst den Wortlaut dieser Richtlinien hier wieder:

1. Die Gewerkschaften haben in der Periode der privakapitalistischen Warenproduktion die Arbeiter zum Klassenkampf erzogen. Sie haben große Massen der Arbeiter in starken Verbänden gegen die Unternehmer vereinigt, sie in Lohnkämpfen geschult und durch wirtschaftliche Bildung zur Erkenntnis ihrer Lage und zum Bewußtsein der gesellschaftlichen Zusammenhänge gebracht. Die Gewerkschaften haben im Jahrzehntengem systematischen Kampf den Unternehmern nicht nur Arbeitszeitverkürzungen und Lohnverhöungen abgerungen, sondern auch die Stellung der Arbeitnehmer in den von den Gewerkschaften beeinflußten Betrieben der Arbeitgeberwillkür entzogen. Sie haben der Arbeiterschaft die Anerkennung ihrer Organisation als gleichberechtigten Vertragsteil erlangt und in beträchtlichem Umfang die gewerkschaftlichen Erfolge durch kollektive Arbeitsverträge sichergestellt. Sie haben ferner die Umwandlung des Arbeitsrechts, vor dem ein einseitiges Verrentrecht des Unternehmens, zum paritätischen Recht angehobt und gefordert, jenseitig auf die Sozialpolitik und die Gesetzgebung einen steigenden Einfluß ausgeübt.

2. Am Vorabend der politischen Revolution hatten die Gewerkschaften die Unternehmer bereits zur Erfüllung der wesentlichen Arbeitserfordernisse gezwungen und sie auf den Weg der wirtschaftlichen Demokratie gedrängt, durch Schaffung von Arbeitsgemeinschaften, in denen alle Fragen des Wirtschaftslebens und der Sozialpolitik in gleichberechtigter Vertretung von Unternehmern und Arbeitern gelöst werden sollen. Alle diese Erfolge der Gewerkschaften sind wichtige Errungenschaften, haben aber die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft und somit die Aufgaben der Gewerkschaften erst zum Teil erfüllt. Der Kampf der Gewerkschaften muß deshalb fortgesetzt werden.

3. Die Revolution hat die politische Macht der Arbeiterklasse gestärkt und damit zugleich ihren Einfluß auf die Gestaltung der Volkswirtschaft vergrößert. Der Wiederaufbau des durch den Krieg zerstörten Wirtschaftslebens wird sich in der Richtung der Gemeinwirtschaft, unter fortwährendem Abbau der Privatwirtschaft vollziehen. Diese Umwandlung muß planmäßig betrieben werden und wird von den Gewerkschaften gefordert.

4. Die Gewerkschaften erblicken im Sozialismus gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft die höhere Form der volkswirtschaftlichen Organisation. Die von ihnen erstreute Betriebsdemokratie und Umwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge sind

wichtige Voraussetzungen für die Sozialisierung. Die weitere Mitarbeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiet ist unentbehrlich.

5. Die Gewerkschaften haben auch in der Gemeinwirtschaft und selbst in völlig sozialisierten Betrieben die Interessen des Arbeitnehmers gegenüber Betriebsleitung, Gemeinde und Staat zu vertreten. Sie sind deshalb auch im Geistalter des Sozialismus notwendig. Die soziale Fürsorge der Gesellschaft macht die gegenseitige Hilfe der Arbeiter in ihren Organisationen nicht entbehrlich. Die Gewerkschaften fordern von der Gesellschaft eine ausreichende Fürsorge für die Bedürftigen, insbesondere für die Erwerbsunfähigen, Erwerbsbeschränkten und ohne eigenes Verdiensten Erwerbstlosen. In dem Maße der Verwirklichung und Sicherung dieser öffentlichen Fürsorge können die gewerkschaftlichen Unterstützungsanstalten abgebaut werden.

6. Die Interessengegensätze zwischen Betriebsleitungen und Arbeitnehmern werden auch in der Gemeinwirtschaft nicht völlig beseitigt werden können. Selbst wenn Arbeitseinstellungen infolge des sozialen Arbeitsschutzes und demokratischer Mitarbeiterwahl der Arbeitnehmer eingeschränkt werden können und im Interesse des sozialistischen Wirtschaftslebens durch schiedsgerichtliches Verfahren nach Möglichkeit verbüttet werden müssen, können die Arbeitnehmer auf das Strafrecht nicht verzichten.

7. Das Mitspracherecht der Arbeiter muß bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend bis in die höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisation verwirklicht werden. Innerhalb der Betriebe sind freigewählte Arbeiterversammlungen (Betriebsräte) zu schaffen, die, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und auf deren Macht gestützt, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie durchzuführen haben. Die Grundlage der Betriebsdemokratie ist der kollektive Arbeitsvertrag mit gesetzlicher Rechtsqualität. Die Aufgaben der Betriebsräte im einzelnen, ihre Pflichten und Rechte sind in den Kollektivverträgen auf Grund gesetzlicher Mindestbestimmungen festzulegen.

8. Die Durchführung der in diesen Richtlinien aufgestellten Forderungen ist Aufgabe der gewerkschaftlichen Zentralorganisationen in den einzelnen Industrie- und Berufsweisen, die sich im Deutschen Gewerkschaftsbund zu einer Gesamtvertretung der Arbeit vereinigt haben. Den zum Deutschen Gewerkschaftsbund gehörigen Gewerkschaften kann jeder Arbeiter und jede Arbeitnehmerin beitreten. Politische oder religiöse Überzeugung ist in diesen Organisationen kein Hindernis für den Beitritt.

9. In den Gemeindebezirken oder ähnlichen Wirtschaftsgebieten übernehmen die aus Wahlen mit beruflicher Gliederung hervorgehenden Arbeiterräte neben den innerhalb der allgemeinen Wirtschaftsorganisation ihnen gesetzlich zugewiesenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und kommunalpolitischen Aufgaben der seitherigen örtlichen Gewerkschaftsräte. An Stelle der letzteren treten Ortsausschüsse des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die ihre Tätigkeit auf die rein gewerkschaftlichen Aufgaben beschränken und daneben die Verbindung der Gewerkschaften mit den Arbeiterräten herstellen.

10. Außer diesen örtlichen Arbeiterräten sind Arbeiterversammlungen für größere Bezirke und für das Reich auf Grund von Ue-

wählen nach dem Verhältniswahlssystem zu berufen. Dieselben können mit entsprechend zusammengefügten Vertretungen der Betriebeleiter gemeinsam sozialpolitische und wirtschaftspolitische Angelegenheiten als Selbstverwaltungsorgane der Volkswirtschaft (Wirtschaftskammern) behandeln, Gesetzentwürfe ausarbeiten und beurteilen sowie Vorschriften für die Organisation des Betriebes und Wirtschaftsweise zu deren Sozialisierung ausarbeiten und auf ihre Durchführung hinwirken.

11. Die Gewerkschaften können nach ihrem Charakter als Vertretung reiner Arbeiterinteressen nicht selber Träger der Produktion sein, als welche die Wirtschaftskammern zu gelten haben. Ihnen fällt aber die Führung einer zielbewußten Arbeiterversammlung innerhalb der Wirtschaftskammern zu. Sie haben grundlegende und praktische Richtlinien für die Arbeiterversammlungen und für die dauernde Verbindung dieser Vertreter untereinander und mit den Gewerkschaften Sorge zu tragen. Sie müssen umfassende Maßnahmen treffen, um die Erkenntnis aller volkswirtschaftlichen Fragen und Produktionsbedingungen, der Technik und Betriebsverwaltung in der Arbeiterschaft zu verbreiten und damit bei dieser die Kräfte zu mobilisieren, die zur Durchführung der sozialistischen Wirtschaftsweise nötig sind.

Es wird hier also eine historisch-programmatische Erklärung über das Wirken der Gewerkschaften gegeben, die im ganzen an die tatsächlichen Verhältnisse anknüpft und ganz besonders unterstreicht, daß in diesen Revolutionszeiten die Gewerkschaften genau so nötig sind als in Zeiten des unbestreitbaren kapitalistischen Regiments.

In zwei Tropen gehen die Richtlinien über die früheren gewerkschaftlichen grundähnlichen Forderungen hinaus: einmal wird die Betriebsdemokratie als Ziel erstritten, während früher die Fabrikkonstitution als der erreichbare Zustand gefordert wurde. Nun schließt zwar die Konstitution die reine Demokratie nicht unbedingt aus, es ist aber doch festzustellen, daß die Gewerkschaften vor der Revolution wohl oder übel mit dem entscheidenden Einfluß des Unternehmertums rechnen mußten, insbesondere in bezug auf die Produktion, ihre technische und maschinelle Ausdehnung.

Heute wollen wir mitwirken am gesamten Produktionsprozeß!

Das mag in den nächsten Wochen und Monaten noch harte Kämpfe geben, aber durchsetzen werden wir uns unter allen Umständen.

Zum anderen wollen wir den fortschreitenden Abbau der Privatwirtschaft. Diese Forderung galt früher als eine besondere Aufgabe der politischen Arbeiterspartei. Heute, da die Sozialisierungsbestrebungen sich immer stärker durchsetzen, können die Gewerkschaften nicht daran vorübergehen, sondern sie müssen sich zum berufenen Träger der Gemeinwirtschaft machen.

Dabei ist allerdings zu bedenken, daß die Sozialisierung nicht immer schon eine materielle Verbesserung der Arbeiter in den beteiligten Betrieben bedeutet. Davor können wir Gemeinde- und Staatsarbeiter aus langjähriger Erfahrung ein Liedchen singen. Es besteht vielmehr die Gefahr, daß der umständliche und kostspielige bürokratische Apparat ausgebaut wird und soviel Mittel verschlingt, daß darüber die Löhne der Arbeiter zurückstehen und obendrein aus einem Überstundentrieb ein Brüderlichkeit wird. Dieser Gefahr begegnet man u. G. am besten durch sorgfältige und schärfste Kontrolle von unten nach oben, d. h. durch die Betriebsräte.

Auch hierüber hat die Vorstandskonferenz neue Bestimmungen geheißen, die gleichfalls dem Nürnberger Gewerkschaftskongress unterbreitet werden sollen. Beim Abschluß von Tarifverträgen usw. sollen also folgende Grundlagen beachtet werden:

1. In jedem dem Vertrag unterstehenden Betrieb mit mindestens 20 Beschäftigten ist aus den Reihen der über 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen ein Betriebsrat in geheimer Wahl zu wählen. In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten vertritt der Vertretermann der Gewerkschaft die Stelle des Betriebsrats

mit allen diesem zugehörenden Rechten. In den Kollektivverträgen ist die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats entsprechend der Zahl der im Betrieb Beschäftigten festzusetzen.

2. Die Wahl des Betriebsrats muß spätestens vier Wochen nach Aufkündigen des Kollektivvertrags resp. nach Eröffnung eines neuen Betriebes stattfinden. Sie erfolgt innerhalb des Betriebes unter der Leitung eines Vertreters der am Vertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisation. Bei der Zusammensetzung des Betriebsrats sind die verschiedenen Kategorien und Branchen der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für etwaige Zweigbetriebe ist je ein besonderer Betriebsrat zu wählen. Die Betriebsräte der zu einem Unternehmen gehörigen Teilbetriebe haben sich zur gemeinsamen Vertretung der Interessen der gesamten Arbeitnehmer zu verständigen und nach Bedarf gemeinsam zu tagen.

3. Alljährlich finden Neuwahlen der Betriebsräte statt. Für jede Neuwahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die erstmalige Wahl. Wiederwahl ist gültig. Für ausscheidende Mitglieder ist innerhalb vier Wochen nach ihrem Austritt eine Erstwahl nach den gleichen Wahlvorschriften vorzunehmen.

4. Für Sitzungen und Verhandlungen während der Arbeitszeit sind die Mitglieder des Betriebsrats vom Arbeitgeber in Höhe ihres durchschnittlichen Arbeitsergebnisses für die verjährige Arbeitszeit zu entschädigen. Von jeder solchen Sitzung ist der Arbeitgeber vorher in Kenntnis zu setzen. Er hat das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

5. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeiterschaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Beratungen des Betriebsrats im Betrieb zugelassen und auf Verlangen daran mit seinem Rat und den notwendigen Einkünften teilzunehmen. Jede Benachteiligung eines Betriebsratsmitgliedes in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist vom Betriebsrat resp. von der Schlichtungskommission zu rückzuweisen.

6. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen geistlich und auf Grund eines Kollektivvertrags zu übergebenen Rechte für dieselben wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einvernehmen der Arbeiterschaft untereinander und mit dem Arbeitgeber ebenso wie das gesamte Interesse an einem vorteilhaften Fortgang des Betriebes zu berücksichtigen. In Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber hat der Betriebsrat sein Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgesahren in dem Betrieb zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung zu unterstützen. Weichselndes Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer über ein dieser Vorschrift zu widerlaufendes Verhalten des Betriebsrats sind durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

7. Am einzelnen hat der Betriebsrat mitzuwirken:
a) bei Einstellungen und Entlassungen im Betrieb. Entlassungen dürfen nur nach Abrede des Betriebsrats erfolgen;
b) bei einer Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Befriedigung von Männerarbeit;
c) bei der Besetzung langer Arbeitsstunden wegen Mängeln an Aufträgen oder von Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten in Fällen dringender Notwendigkeit.

Der Betriebsrat hat:
d) das Recht, bei jeder Lohn- und Altordnungserhöhung mit den einzelnen Arbeitern oder Arbeiterinnen des Betriebes mitzuwirken. Er ist insbesondere in jedem Streitfall einzuziehen, wobei er zu vermeintlich und auf eine Einigung im Sinne des Kollektivvertrags hinzuwirken hat. Entlassungen wegen Lohn- und Altordnungsfehlern dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher sind dem Betriebsrat auf Verlangen vorzulegen;
e) bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen die Reihenfolge des Ferienantritts in Gemeinschaft mit dem Betriebsleiter festzusetzen;
f) bei Beschwerden über die Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge mitzuentscheiden;
g) bei vorhandenen Mängeln in der Unfallversicherung und den gesundheitlichen Einrichtungen des Betriebes einzutreten;
h) zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat einzutreten.

8. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Arbeiterschaft des Betriebes zu Beschlüssen einzuberufen, die sowohl innerhalb wie außer-

halb des Betriebes stattfinden können. Während der Arbeitszeit dürfen Betriebsversammlungen nur in dringenden Fällen und nicht ohne Vorwissen des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters stattfinden. An Versammlungen, die im Betrieb stattfinden, kann der Arbeitgeber in jedem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9. In den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat können Vertreter des beteiligten Arbeitgebers und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen. Sie dürfen weder vom Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmern des Betriebes zurükgewiesen werden.

Während man im politischen Lager über den Einfluss und die Art der Vertretung durch Arbeiterräte noch nicht ganz einig ist, wird hier die wirtschaftliche Funktion der Arbeiterräte klar umschrieben. Es ist sicher anzunehmen, daß diese Bestimmungen nur wenig Kritik oder Umgestaltung erfahren. Die Hauptaufgabe wird dabei allerdings sein, daß in diese Arbeiterräte gewerkschaftlich geschulte Kollegen gewählt werden!

Es war ein schwerer Fehler, daß in den ersten Revolutionswochen die Gewerkschaften und ihre Vertreter fast möchte man sagen: geflüstertisch - ausgedehnt wurden. Auch heute noch haben die neuen Gewerkschaften durchaus nicht den Einfluß in Belegschaft, Betrieb und Arbeiterrat, der ihnen gebührt. Darunter leidet nach unserer Meinung die gesuchte wirtschaftliche Entwicklung!

Zurzeit haben die Gewerkschaftsverbände und ihre Funktionäre alle Hände voll zu tun, um den unachterten Zu-

strom von Mitläufern und Anhängern in die Organisationen aufzunehmen.

Die nächste und dringendste Aufgabe wird sein, die neu gewonnenen zu schulen und sie zu tüchtigen Gewerkschaftern zu erziehen. Daraüber hinaus aber muß der Einfluß der Gewerkschaften auch bei der Belegschaft und Verwaltung, bei volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Maßnahmen stärker in den Vordergrund treten. Denn man soll nicht glauben, daß es mit der Berufung tüchtiger Gewerkschafter in enttäuschende Amtsräte gelan wäre. Das hat das erzkapitalistische England seit vielen Jahren auch schon fertig gebracht, ohne daß damit den Arbeitern gründlich geholfen wäre.

Wir sind aber auch der Meinung, daß die Arbeiterräte in allen ihren Funktionen, insbesondere der Betriebsräte, sich viel enger anleben müssen an die Gewerkschaften. Hier muß ein inniger Kontakt durch Personalunion geschaffen werden, der über allen Teilen zugute kommt.

Es verbleibt uns noch, auf die Form der Gewerkschaftsorganisation zurückzukommen in diesem Zusammenhang.

Wir wollen dieses wichtige Kapitel über die Gleichberedtigung der Betriebsorganisation jedoch demnächst gezielter aufrollen, wenn es gilt, zum Gewerkschaftskongress selber Stellung zu nehmen. Vorerst mögen sich unsere Kollegen mit den weiter vorn wiedergegebenen Richtlinien gründlich vertraut machen.

Tarifvertrag

zwischen der

Bundesvereinigung von Städten der Provinz Westfalen und des rechtsrheinischen Teiles des Regierungsbezirks Düsseldorf einerseits,
und dem

Verbande der Gemeinde- und Staatsschreiber sowie dem
Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner
Deutschlands andererseits,

letztere gleichzeitig handelnd im Auftrage der die Facharbeiter im
Gemeindebetriebe umfassenden freien und christlichen Gewerkschaften.

§ 1. Arbeitstage. Die durchschnittliche wöchentliche wirtschaftliche Arbeitszeit beträgt in Betriebsrichtung 56 Stunden und für die nicht in Betriebsrichtung tätigen Arbeiter 48 Stunden. Zwischen den regelmäßigen durchschnittlichen täglichen Arbeitszeiten besteht § 8 Stunden.

Die Arbeitsempfänger (ausgenommen bei Wechselschichten), die Späteren sowie der Weg von der Wohnung des Arbeiters zum Sammelplatz, der vor der Betriebsleistung festgelegt wird, werden weder in die Arbeitszeit eingerechnet, noch bezahlt. Die Wegezeit vom Sammelplatz zur Arbeitsstelle wird in die Arbeitszeit eingerechnet und als Arbeitszeit bezahlt. Rintzt der Arbeiter zur Anordnung der Betriebsleitung den Weg von seiner Wohnung unmittelbar zur Arbeitsstelle, so wird die für diesen Weg erforderliche Zeit insofern in die Arbeitszeit eingerechnet, und als Arbeitszeit zum Normallohn bezahlt, als diese Wegezeit die zur Zurücklegung des Weges von der Wohnung zum Sammelplatz erforderliche Zeit übersteigt. Die für Reisen nach auswärts erforderliche Zeit wird in die Arbeitszeit nicht eingerechnet, aber nach dem Normalsatz bezahlt.

§ 2. Überstunden sollen grundsätzlich nicht gemacht werden. In dringenden Fällen, worüber der Betriebsleiter (Dienststellenvorsteher) entscheidet, sind indessen die Arbeiter zur Überarbeit verpflichtet. Zur die Geltungsdauer der abendländischen Arbeitszeit sind als Überstunden die über die tägliche abendländische Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden zu betrachten. Für solche Gemeindebetriebe, in welchen die Natur des Betriebes fortlaufend eine unablässige Bedürftigkeit der Arbeiter mit sich bringt, kann durch Vereinbarung der Betriebsleitung mit dem örtlichen Arbeitsamtstisch bestimmt werden, daß als Überstunden nur diejenigen Arbeitsstunden gelten, welche über die wöchentliche Gesamtzahl von 48 Arbeitsstunden hinausgehen.

Für Überstunden wird ein Aufschlag von 50% mehr als der Wochentag 25 Proz., Sonn- und Feiertags 50 Proz., an den beiden Feiertagen (Neujahr sowie Weihnachten, Christi und Pfingsten der ersten Feiertage) 100 Proz. des Stundenlohnes beträgt. Als ver-

gängigepflichtige Sonn- und Feiertagsarbeit gelten die Stunden von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr morgens. Für regelmäßige durch die Natur des Betriebes bedingte Sonntagsarbeit wird, wenn an Stelle des Sonntags regelmäßig eine andere Arbeit ausübt wird, kein Zuhilfegang bezahlt, wohl aber für die Arbeit am Aussetzen, die an Stelle des Sonntags treten.

§ 3. Löhnung. Die Auszahlung des Arbeitslohnes erfolgt vierzehntägig. Die Lohnsätze für die einzelnen Arbeitergruppen richten sich nach dem diejenigen Verträge beigefügten Tarif.

§ 4. Arbeitsordnungen dürfen mit diesem Tarifvertrag nicht in Widerspruch stehen.

§ 5. Siedlung von Streitigkeiten. Entstehen aus diesem Tarifvertrag oder aus den in Ausführung desselben erlassenen Arbeitsordnungen, Tarifen, Bestimmungen und Verordnungen Meinungsverschiedenheiten, deren Beilegung durch Verhandlungen nicht möglich ist, so entscheidet ein Schiedsgericht, das an die Stelle des in der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 vorgesehenen öfflichen Schiedsgerichtes tritt und aus je 3 Vertretern beider Vertragsparteien besteht. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen einen Vorsitzenden. Wenn über die Person desselben keine Einigung erzielt werden kann, so soll der Vorsitzende des örtlichen Siedlungsausschusses ihr ernannt werden.

Während eines Streitverfahrens darf eine Arbeitsniederlegung nicht erfolgen.

§ 6. Dauer des Vertrages. Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und läuft bis auf weiteres mit einer vierwöchigen beiderseitigen Kündigungsfrist. Die Kündigung ist erstmalig zum 30. Juni 1919 gültig.

§ 7. Wettbewerbereich. Unter dieser Tarif fallen nicht die in den Land- und Dorfwirtschaften, ferner nicht die in Krankenanstalten mit voller Belegschaft oder Wartung beschäftigten Dienstangehörigen, ferner nicht die Bureaukräfte und die Arbeiter der jüdischen Was-, Was- und Elektrizitätswerke, sowie Straßen- und Kleinbahnen, für die besondere Tarifverträge abgeschlossen sind oder werden.

Lohntarif.

Gruppe I: Gelehrte Handwerker 1,95 bis 2,25 M. Stundenlohn. Gruppe II: Angelernte Arbeiter für verantwortliche Dienststellungen 1,95 bis 2,15 M. Gruppe III: Angelernte Arbeiter 1,70 bis 1,85 M. Gruppe IV: Angelernte Arbeiter 1,50 bis 1,70 M. Gruppe V: Arbeiterninnen für einfache und Arbeiterinnen für leichter Arbeiten 1,00 bis 1,25 M. Stundenlohn.

Zu den Gruppen I bis IV stehen die Arbeiterninnen im übrigen den Arbeitern gleich.

1. Die vorliegenden Lohnsätze gelten für die Tarifklasse A. Für Tarifklasse B sind die Lohnsätze um 10 Proz. niedriger als in Tarifklasse A; für Tarifklasse C um 10 Proz. niedriger als in Tarif-

Hälfte B, für Straßloge D um 10 Proz. niedriger als in Orts-Hälfte C und Straßloge E um 10 Proz. niedriger als in Orts-Hälfte D.

Bei Weitnachverbindlichkeiten über die Ortsklasseneinteilung entscheidet endgültig ein Ausschuss bestehend aus je 2 Vertretern der beiden Betriebsparteien und einem Unparteiischen, der nach Wichtigkeit dem Reichsausbausamt zu entnehmen ist.

2. Die Lohnsätze bestimmen sich nur auf vollwertige Arbeitsträger, die in Straßloge C pro Tagelohn bezahlt sind. Einheiten Weitnachverbindlichkeiten bestehen, ob ein Arbeiter oder eine Arbeiterin vollwertig oder weniger leistungsfähig ist, in entscheidet über dieselben eine stimmungsvolle Abstimmung der Beitragsräte des Betriebsleiterstag und des Arbeiterrates. Die Bezüge die im Monatslohn beinhalteten Abreiter (nicht "Zuschlässe") sind den oben genannten Verhältnissen, denen sie entsprechend zugewiesen sind, entsprechend abzumachen.

3. Alle nach einer Sondertagzahlungen zu mitspielen in Notfall-Sonderzugeständnisse bedürfende Leistungen können von der Betriebsleitung besser gewährt werden.

4. Folgende Rente erlangt werden, soweit sie in die Woche fallen, als Arbeitstage bezahlt: die beiden Weitnachverbindlichkeiten, der ganze Werktag und Dienstag, Freitag, Samstag und Sonntag entnommen der Kasseinstellung oder Frontladezeit. Wer an diesen Reisetagen gearbeitet, so wird daneben der erledigte Zahltag bezahlt.

5. Der Arbeiter mit mindestens dreimonatiger Dienstzeit wird im Falle eines Lohns-Halb- oder Weitnachverbindlichkeiten-Gefahrens in einfache Art das Lohn unter Abzug des reidbezogenen Lohnes weiterbezahlt, und zwar den Arbeitern mit einer Dienstzeit bis zu einem Jahr für die Dauer von 6 Wochen, von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren für die Dauer von 13 Wochen, von über drei Jahren für die Dauer von 26 Wochen.

6. Ein verkrankter Arbeiter in Weitnachverbindlichkeits-Fällen erhält die Summe drei Viertel des Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Leistungen.

7. Der Arbeiter, die seine Angehörigen zu unterhalten hat und im Weitnachverbindlichkeitsvertrag werden, erhalten für die Tätigkeit der Weitnachverbindlichkeit die Hälfte des nach § 18 Abs. 1 f. sich erzielenden Unterschiedsbetrags, höchstens aber ein Viertel des Arbeitslohn.

Weitnachlohn kann durch einen und desselben Dienstjahr für möglichst höchste die in Absatz 1 bezeichnete Anzahl von Wochen bezahlt werden.

Für die Krankheit die folgt eines Betriebsunfalls, so wird der volle Zehntausendtakthalter des reidbezogenen Leistungen, in allen Fällen abzüglich der Kosten für die volle Dauer der Gewerkschaftsunterstützung, ebenso wie zum Bezug des Arbeiters, Weitnachverbindlichkeiten erneut bezahlt. Sämtler 7) erhalten Weitnachlohn bis zum Bezug des Ruhegeldes.

8. Die Arbeiter mit mindestens einjähriger Dienstzeit erhalten unter Auszahlung des Lohnes einen Urlaub, welcher besteht noch von 1. Dienstjahr des Werktag, nach dem 2. Dienstjahr zwei Werkstage, nach dem 5. Dienstjahr eine Kalenderwoche, nach dem 10. Dienstjahr zwei Kalenderwochen.

9. Sämtliche vom Dienstleiter im Vollbesitz der Gewerkschaftsabteilung befindlichen Arbeiter erlangen nach Ausgabe der anliegenden Ruhegeldordnung das Recht auf Ruhegeld und Rentenversicherung vorrangs.

10. Für die zu Zeiffer 4-7 dort Arbeitern gewährten sozialen Errichtungen werden auf den sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Lohn 5% Proz. abzug bezahlt.

11. Jugendliche Arbeiter unter 20 Jahren erhalten pro Jahr Altersunterschied 1 M. weniger je Arbeitstag wie die seit gestellten Lohnsätze, also unter 20 Jahren 1 M. weniger, unter 19 Jahren 2 M. weniger, unter 18 Jahren nach besonderer Vereinbarung.

12. Zuschläge für außergewöhnliche Arbeiten, die entweder besonders schwierig oder besonders gesundheitsgefährlich oder lebensgefährlich sind, = 25 Proz. des Lohnes.

13. Bei Störungsarbeiten, die Nachts oder Sonntags stattfinden, zu welchen Zweck die Arbeiter aus der Ruhesetzung herausgenommen werden, sollen mindestens drei Stunden in Anerkennung gebracht werden.

14. Wo bereits bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse bestehen, als sie in dem Tarifvertrag vorgesehen sind, darf eine Verschlechterung nicht eintreten.

15. Arbeiter können nach einjähriger Dienstzeit nur nach Anhören des Betriebsausschusses gefündigt werden. Raths der Betriebsausschuss der Mündigung widerspricht, ist die Entziehung des Magistrats (Wirtschaftsmeisters) einzuholen.

Die Angehörigen der einer Gewerkschaftsorganisation darf niemals ein Grund zur Mündigung bilden.

Ruhegeldordnung.

§ 1. Die Ruhegeldklasse hat den zweiten, denjenigen städtischen Arbeitern, welche im Dienst der Stadt erwerbstätig werden und welche auf Grund des § 1255 Absatz 1 BGB eine Invaliditätserklärung erworben haben, ein Ruhegeld zu verleihen, ferner den Witwen

und Waisen derselben Witwen- und Waisengeld zu sichern. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhält der Arbeiter beim Ausjahr, das ihm zum Ende fließend nach ohne den Radkreis der Invalidität. Die Stadt ist dann aber berechtigt, einziges neues Arbeitseinkommen einzurichten. Die Ansprüche auf Ruhegeld Witwen und Waisengeld sind im Rechtswege verfolgbar. Dieselben können rechtssinnig weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 2. Das Ruhegeld wird jedem städtischen Arbeiter gewährt, welche zur Zeit des Eintritts bei den Ansprüchen auf Invalidität. Die Stadt ist dann aber berechtigt, einziges neues Arbeitseinkommen einzurichten. Die Ansprüche auf Ruhegeld Witwen und Waisengeld sind im Rechtswege verfolgbar. Dieselben können rechtssinnig weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 3. Das Alter, das die Stadt weiter hält ab von der Anzahl der Jahre, während welcher der Arbeiter vor dem Eintritt bei den Ansprüchen auf Invalidität eine berufende Erwerbsunfähigkeit unterbrochen im Dienste der Stadt befanden und leicht während der vorangegangenen 10 Jahren unterbrochen in diesem Dienste gearbeitet haben. Sterblichkeit und Alterung der militärischen Dienstzeit gilt nicht als Unterbrechung der Arbeit.

§ 4. Die Höhe des Ruhegeldes hängt ab von der Anzahl der Jahre, während welcher der Arbeiter vor dem Eintritt bei den Ansprüchen auf Invalidität eine berufende Erwerbsunfähigkeit unterbrochen im Dienste der Stadt gearbeitet hat. Unterbrechungen durch Sterblichkeit und militärische Dienstleistungen werden nicht als solche betrachtet.

§ 5. Das Ruhegeld beträgt für jedes arbeitsfähigkeitsfähige (§ 3) vollwertige Arbeitsjahr monatlich 3 M., also beispielsweise bei fünfjähriger Arbeitsezeit monatlich 15 M., bei 25jähriger Arbeitsezeit monatlich 75 M. Das Ruhegeld wird monatlich im voraus gezahlt.

§ 6. Die Höhe des Ruhengeldes ist gleich jener Ruhegeld des Ruhengeldes, welche für den Arbeiter festgesetzt war oder festgesetzt wäre, wenn eine Aufzehrung zur Zeit des Todes erfolgt wäre.

§ 7. Das Ruhengeld beträgt:

1. für unerhaltene erwachsene Kinder unter 16 Jahren, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Arbeiters zum Bezug des Ruhengeldes berechtigt war, ein Drittel des Ruhengeldes für jedes Kind;

2. für unterhaltete erwachsene Kinder unter 16 Jahren, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Arbeiters zum Bezug des Ruhengeldes nicht berechtigt war, ein Drittel des Ruhengeldes für jedes Kind.

Der Bezug des Witwen- und Waisengeldes hört auf a) für die Witwe mit dem Absterben desjenigen Monats, in welchem die letzte Stütze oder sich wieder verheiratet, b) für jedes Kind mit dem Absterben desjenigen Monats, in welchem dasselbe stirbt oder das 16. Lebensjahr vollendet.

§ 8. Bei einer Ruhegeldverkürzung erhält die Witwe den dreifachen Jahresbetrag des Ruhengeldes ausgezahlt.

§ 9. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den 108 M. der Ruhegeldklasse übersteigen, zu welchem der Anspruch am leichtesten ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn das Ruhegeld am Todestag festgestellt worden wäre.

Bei einer längeren Bejdauerung wird das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig erhöht.

Bei dem Weitnachlohn der Witwen- und Waisengeldberechtigten erhält sich das Witwen- und Waisengeld der verteilenden Betriebsgruppen dem Ruhengeld in Rücksicht auf moment, als der sich noch nicht im vollen Maße der ihnen nach den §§ 5 und 6 ausreichenden Beiträge bewegen.

§ 10. Wenn Anspruch auf Ruhengeld hat die Witwe, wenn die Eltern oder dem vorstehenden Arbeitse innerhalb 3 Monaten vor dessen Ableben geschlossen und die Erziehung zu dem Zwecke erlost ist, ist der Witwe den Bezug des Ruhengeldes zu verleihen.

Wenn Anspruch auf Witwen- und Waisengeld hat die Witwe und die hinterlassenen Kinder eines in den Ruhesatz versetzten Arbeiters, so ist der Witte, welche erst nach Verleihung des Arbeiters in den Ruhesatz geschlossen ist.

§ 11. Für jedes durchwegs arbeitende Arbeitse ist § 2 und § 3 eines Arbeiters legt die Stadt 108 M. in die Ruhegeldklasse ein.

§ 12. Jeder Arbeiter ist berechtigt, sich ein höheres Ruhegeld dadurch zu sichern, daß er aus seinen Mitteln jährlich 36 M. (12 M.) in die Ruhesatzklasse einzahlt. Wird er von der Stadt in Recht freigesetzt, so erhält sich das Ruhengeld um 1 M. (2 M.) monatlich für jedes der nächsten Arbeitsejahre, in welchem er diese Auszahlung geleistet hat. Entsprechend dem Ruhengeld erhöhen sich Witwen- und Waisenrente.

§ 13. Scheidet ein Arbeitse vor über 20 Lebensjahren aus dem städtischen Territorium aus, so hat er einen Anspruch auf einsame Ruhesatz der Hälfte der Einzahlungen, welche die Stadt für ihn zur Ruhesatzklasse gemacht hat, die auf Auszahlung von 54 M. für jedes Jahr, in welchem die Stadt 108 M. für ihn einzahlt. Anspruch hat Verteilung des Anspruchs auf einsame Ruhesatz der Einzahlungen, welche er aus seinen Mitteln gemacht hat; um sich ein höheres Ruhesatz zu sichern.

Die Ruhesatz erhält durch Einzahlung auf ein Sparbuch auf den Namen des Arbeiters, welche auf ein Jahr geöffnet wird. Zu jederzeit neu zu öffnen soll, wenn sich bei Gründung eines eigenen Hauses oder beim Kaufe eines Hauses kann im Einvernehmen mit dem Arbeitsemeister frühere Einzahlung erloschen.

Anmerkung zu §§ 3 und 4:

1. In denjenigen Städten, welche schon vor Errichtung der Ruhesatzklasse Ruhegeld mit oder ohne Rechtsanspruch ge-

wählten, wird die gesamte ununterbrochene Arbeitszeit auch vor Erreichung der Altersgrenze in dem Umfang angerechnet, in welchem sie vor Erreichung der Altersgrenze angerechnet wurde. Im übrigen kommen die bisherigen Bestimmungen der vorerwähnten Städte über Ruhegeld und Witwen- und Waisengeld nicht mehr zur Anwendung.

2. Bereits früher bewilligte Renten bleiben unverändert.

Anmerkung zu § 6.

Hinterlassene Kinder (Wollwasen) von Arbeiterinnen erhalten Waisengeld wie mutterlose Waisen von Arbeitern.

Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse der Rieselfeldarbeiter der Stadt Berlin.

Bei den Beratungen zw. Abschluss des Tarifvertrages für die Gemeinden Groß-Berlins wurden die landwirtschaftlichen Betriebe ausgeschaltet. Als Grund führte der Magistrat an, daß das Arbeitsverhältnis der landwirtschaftlichen Arbeiter nicht mit dem der sogenannten gewerblichen Betriebe zu vergleichen sei. Es bestände auch keine Möglichkeit, annähernd gleiche Bedingungen zu schaffen und diese in einem gemeinsamen Tarif festzulegen.

Die Güterverwaltung unserer Berliner Filiale versuchte nunmehr, für unsere in den landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Kolleginnen und Kollegen einen besondern Tarif zu schaffen.

Am 15. März d. J. fand die erste Verhandlung mit der Verwaltung der Güter der Stadt Berlin statt. Die von letzterer zur Beratung gestellten Anträge zielen darin, daß die Grundlöhnne im großen und ganzen bestehen bleiben, die Arbeiterschaft sollte aber an den Betrieben insoweit interessiert werden, daß sie eine Gewinnbeteiligung erhalten. Diese Gewinnbeteiligung sollte aber auch nicht für alle Beschäftigten gleichmäßig sein, sondern war wie folgt festgesetzt: „Hofverwalter, Meier, Viegemüller, Aufseher, Schmiede, Stellmacher, Zimmer, Riesel- und Sprickermeister je zwei Anteile, Nachtwächter, Nutzicht, Pferdefachleute, Tagelöhner, Schafzüchter, Molschärtär, Grabenwärter, Preimer, Molschärtär, Milchkuhler, Mechanisten, Motorföhre, freie Arbeiter und Arbeiterinnen je ein Anteil. Der Schäfer einen halben Anteil. Die Tagelöhnerinnen, Hofgänger, Schmiede und das Dampfpflugpersonal je einen vierten Anteil. 450 M. pro Gewinnanteil wurden garantiert.

Zu einer am 23. März stattgefundenen Versammlung lebten die Versammelten einstimmig eine derartige Regelung ab. Maßgebend war besonders, daß die Kollegenschaft dem Frieden mit der Gewinnbeteiligung nicht trautte. Zum Ausdruck kam besonders, daß schon jetzt Schwierigkeiten bestehen, um von einzelnen Administratoren das ausbedezogene Deputat zu erhalten; wie vielmehr würden erst Mühseligkeiten entstehen bei Festlegung und Auszahlung der Gewinnanteile.

Gemeinsam mit einer neu gewählten Lohnkommission arbeitete die Güterverwaltung neue Forderungen aus; diese wurden der Güterdirektion unterbreitet. Am 14. April fand in Gemeinschaft mit dieser Kommission und der Verwaltung eine neue Verhandlung statt.

Nach langen Auseinandersetzungen wurde untenstehende Vereinbarung, welche den Tarif erzeugen soll, getroffen.

Keine Einigung konnte in der Frage der Entlohnung und Regelung der Arbeitszeit für die Handwerker ohne Deputat erreicht werden. Diese Frage soll in einer besonderen Sitzung mit den in Frage kommenden Kollegien besonders geregelt werden. Wir lassen nunmehr den Wortlaut der in Form einer „Arbeiterordnung“ geschafften Vereinbarung folgen:

Arbeiterordnung für die städtischen Güter

vereinbart in der Sitzung am 14. April 1919 unter Vorbeh. des landwirtschaftlichen Dezernenten, Herrn Stadtkratz Francke, in Begleitung des städtischen Güterdirektors und der färmlichen Administratoren unter Einziehung von je 3 Arbeiterversprechern der städtischen Gutverwaltungen und im Beisein des Vertreters des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Herrn Gabel.

1. Arbeitszeit. Die Arbeitszeit ist festgesetzt: Für Dezember und Januar auf $\frac{1}{2}$ Stunden, zuzüglich $\frac{1}{2}$ Stunde Frühstückspause; für November und Februar auf 8 Stunden, zuzüglich $\frac{1}{2}$ Stunde Frühstückspause; für März, April, September und Oktober auf 10 Stunden, zuzüglich $1\frac{1}{2}$ Stunden Mittag und $\frac{1}{2}$ Stunde Frühstück; für Mai, Juni, Juli, August $10\frac{1}{2}$ Stunden, zuzüglich $1\frac{1}{2}$ Stunden Mittag und $\frac{1}{2}$ Stunde Frühstück. Die Arbeitszeiten gelten für den ganzen Landwirtschaftsbetrieb einschließlich Schmiede, Stellmachersche und Schmiede, ausgenommen sind die rein technischen Betriebe, wie Tischlerei, Sägewerk, Schlägerei und Mühle, sowie die Rieselwärter.

2. Lohntarif. Die Löhne sind festgesetzt:

a) Für Handwerker, Mechanisten, Rieselwärter, Fleischermeister, Speichermeister, Riegelmeister 185 M. Anfangslohn, steigend jährlich um 15 M. auf 260 M. Endlohn monatlich.

b) Für Hofmeister, Viegemüller, Meier, Aufseher, Baumwärter, Molschärtär, Nachtwächter, Pförtner in der Schlägerei 175 M. Anfangslohn, steigend jährlich um 15 M. auf 250 M. monatlich.

c) Nutzicht und Pferdefachleute, 6 Monate 40 M., 6 Monate 30 M. wöchentlich. Dafür übernehmen die Pferdefachleute auch das Füttern und die Pflege der Tiere.

d) Tagelöhner: 4 Monate 4,75 M. täglich, 4 Monate 5,25 M. täglich, 4 Monate 5,75 M. täglich.

Die zu 1 bis 4 genannten erhalten außerdem folgende Nebenbezüge: Freie Wohnung und Stall, 6,5 Ar Gartenland, 6 Raum-unsortierte Kartoffeln, 10 Zentner Getreide, 20 Zentner Rüben oder $\frac{1}{4}$ Morgen Rübenland, 4 Zentner Getreide oder Gemenge, 2 Zentner Getreisstroh, freie Einstreu für das eigene Vieh gegen den Dung-Grasbezugung für 2 Jahre.

e) Frauen: 4 Monate 2,50 M. täglich, 4 Monate 3 M. täglich, 4 Monate 3,50 M. täglich. Frauendarbeit wird nicht verlangt, ist aber erwünscht. Geben Frauen auf Arbeit, so darf diese nur bei der Güterverwaltung geschehen. Die Annahme von Arbeit bei Fremden ist verboten.

f) 1. Hofgänger (Burschen und Mädchen bis 16 Jahren): 4 Monate 2 M. täglich, 4 Monate 2,50 M. täglich, 4 Monate 3 M. täglich.

Die zu e und f genannten erhalten außerdem für den 1. bis 50. Arbeitstag im Jahre je 1 Pfund Getreide, für den 50. bis 150. Arbeitstag im Jahre je 2 Pfund Getreide, über 150 Arbeitstage im Jahre je 5 Pfund Getreide.

g) 2. Hofgänger (Mädchen und schwache Burschen etwa 16 bis 18 Jahre): 4 Monate 3 M. täglich, 4 Monate 3,50 M. täglich, 4 Monate 4 M. täglich und 5 Pfund unsortierte Kartoffeln je Arbeitstag.

h) 3. Hofgänger (Mädchen und schwache Burschen etwa 16 bis 18 Jahre): 4 Monate 3 M. täglich, 4 Monate 3,50 M. täglich, 4 Monate 4 M. täglich und 10 Pfund unsortierte Kartoffeln je Arbeitstag.

i) Starke Burschen (als Hofgänger, die ein Pferdegespann voll übernehmen): 4 Monate 4 M. täglich, 4 Monate 4,50 M. täglich, 4 Monate 5 M. täglich und 10 Pfund unsortierte Kartoffeln je Arbeitstag.

k) Starke Burschen (Männerertrag): 4 Monate 6,75 M. täglich, 4 Monate 7,75 M. täglich, 4 Monate 8,75 M. täglich und 10 Pfund unsortierte Kartoffeln je Arbeitstag.

l) Freie Arbeiter: 4 Monate 6,75 M. täglich, 4 Monate 7,75 M. täglich, 4 Monate 8,75 M. täglich und 20 Pfund unsortierte Kartoffeln je Arbeitstag.

m) Freie Arbeitserinnen: 4 Monate 3 M. täglich, 4 Monate 3,50 M. täglich, 4 Monate 4 M. täglich und 10 Pfund unsortierte Kartoffeln je Arbeitstag.

n) Riesel- und Grabenwärter (bei achtstündiger Arbeitszeit): 7 M. täglich in einem Jahr, 8,50 M. täglich nach einem Jahr. Ferner folgende Nebenbezüge: 6,5 Ar Garten- oder Rieselland, 4 Raummeter Brennholz, 30 Zentner unsortierte Kartoffeln. Die Annahme von Vergünstigungen oder Arbeit vom Rieselwärter ist verboten.

2. a) Stadt führen. Die Gespannführer erhalten noch Zugage, und zwar: a) für Stadtfuhrten während der Arbeitszeit nicht 1 M.; b) für ganze Tagesfahrten auf den Gütern Plantenburg, Waldow, Falbenberg und Tiefendorf je 1 M., auf den anderen Gütern 1,50 M. und in Schmetzdorf 2 M.; c) bei Radfahrten 5 Pf. für den Zentner als Ausdruck und für Rückfahrt 10 Pf. für den Zentner.

2. b) Überstunden und Sonntagsarbeit sollen nur ausnahmsweise in dringenden Fällen gefordert werden, sind aber dann zu leisten und werden mit 25 Proz. Sonntagsarbeit und 50 Proz. des Stundensatzes (bierbei achtstündiger Durchschnitt gerechnet) vom Barlohn bezahlt. Futterzeiten bei Hunden und Viehpfliegern gelten nicht als Überstunden.

2. c) An den Vorabenden des Oster-, Pfingsts-, Weihnachts- und Neujahrsfestes wird mit der Arbeit zwei Stunden früher geschlossen, ohne daß eine Vorbürgung erfolgt. Von dieser Vergünstigung sind ausgenommen die im Schichtdienst mit 8 Stunden Beschäftigten. Sie erhalten dafür 2 Stunden besondere Vergütung.

3. Feiertage. Landesgesetzlich sowie behördlicherweits werden von der Stadtverwaltung angeordnete in die Woche fallende Feiertage werden vom Lohn nicht gefügt. Wird an diesen Tagen gearbeitet, so ist außerdem der vertragsmäßige Lohn ohne Aufschlag zu zahlen.

4. Lohnabzahlung. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt, falls nicht besondere Verhandlungen getroffen sind, wöchentlich spätestens am Freitag. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag, so erfolgt die Lohnabzahlung am vorhergehenden Arbeitstage. Jedem Arbeitstag ist auf Basis des Arbeiterausschusses bei der Lohnabzählung eine Lohnabrechnung auszuhändigen. An diefer müssen die Einzelbezüge für Lohn, Überstunden, Nacht- bzw. Sonntagsarbeiten, Abzüge für Versicherungen usw. besonders ausgeführt werden.

5. Krankheit. Den Arbeitern, welche mindestens drei Monate beschäftigt sind, wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der rechtsgerichtlichen Leistungen weitergezahlt, und zwar den Arbeitern mit einer Dienstzeit a) von drei Monaten bis zu einem Jahr für sechs Wochen, b) von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren für 13 Wochen, c) von mehr als drei Jahren für 26 Wochen.

Die Berechnung des Krankengeldes erfolgt stets in voller Höhe ohne Rücksicht darauf, ob Krankenhauspflege gewährt, ob der Krankengeldanspruch übertragen, gepanzert, angerechnet oder wo auf Krankengeld verzichtet wird. Krankenlohn kann innerhalb eines und desselben Dienstjahrs für insgesamt höchstens der unter h bezeichneten Anzahl von Wochen bezogen werden. Ist die Krankheit die Folge eines Berufsunfalls, so wird der volle Lohn abzüglich der rechtsgerichtlichen Leistungen in allen Fällen gewährt, und zwar für die volle Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Bezug des Kuhelobnes. Arbeiter, welche die Wartezeit für Kuhelobn erfüllt haben, erhalten Krankenlohn bis zum Beginn des Beuges des Kuhelobnes.

6. Arbeitsverhinderung. Im Falle militärischer Pflichtdienstleistungen bis zur Dauer von acht Wochen wird bei mindestens einjähriger Beschäftigungsduer der Lohn abzüglich der geleisteten Tage für die Familienangehörigen weiter gezahlt. Ferner erhält der Arbeiter in den nachstehend bezeichneten Fällen den Lohn auch für die Zeit, in der er nicht gearbeitet hat; a) anlässlich der Aufzehrung eines Artes, b) bei Kontrollverhandlungen, c) bei Wahlen, d) bei Gerichtsterminen, zu denen er als Zeuge geladen ist, e) bei öffentlichen Wahlen, Arbeitern oder Krankelebenwochen oder Verhandlungen vor staatlichen oder föderalen Behörden, zu denen er geladen ist, oder insofern er die Kompetenz zum Entscheiden nachweist. An allen diesen Fällen erhält er den Lohn, insoweit er für entgangenen Verdienst nicht entwidigt wird, e) bei Wohnungswchsel (Umzug), f) bei Geburts- und Todessäulen in der Familie (Ehefrau, Eltern, Kinder, Geschwister), g) bei schweren Erkrankungen der unter f genannten Familienangehörigen, sofern der Arzt dem Arbeiter beibringt, daß seine Anwesenheit zur vorläufigen Pflege des Kranken erforderlich war. Bei Verhinderungen nach a bis d wird der Lohn für die Zeit, die zur Erfüllung des Geschäftes nötig ist, höchstens bis zur Dauer eines halben Arbeitstages bezahlt, wenn von dem zuständigen Vorgesetzten vorher Urlaub erteilt ist. Bei Verhinderungen von e bis g wird der Lohn bis zur Dauer eines Arbeitstages gezahlt; der Arbeiter soll spätestens am anderen Tage dem zuständigen Vorgesetzten den Grund der Verhinderung glaubhaft machen.

7. Urlaub. Die Arbeiter erhalten nach Zurücklegung eines Dienstjahrs unter Fortzahlung des Lohnes einen Urlaub, welcher mindestens beträgt: nach einem Dienstjahr drei Werkstage, nach 5 Dienstjahren sechs Werkstage. Die Urlaustage sollen in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. April fallen.

8. Nachgeld. Die Verordnung und Feststellung der Dienstjahre erfolgt nach den Grundsätzen, wie sie für die Berechnung des Abgeholten und der Hinterbliebenenbezüge maßgebend sind. Sämtliche Anwendung finden diese Bestimmungen auch dann, wenn der Beichtgutachter selbst das Arbeitsverhältnis löst, um in einem anderen sozialistischen Betrieb überzugehen und wenn er spätestens innerhalb einer Woche in diesen Betrieb eingetreten ist. Sämtliche beim Zentralrat im Volksrat der Erwerbsfähigkeit befindenden Arbeiter erhalten Abgeholde und Hinterbliebenenverförderung nach den für die Bewilligung von Abgeholde und Hinterbliebenenförderung für die ohne Pensionseröffnung im Dienst der Stadt beschäftigten Personen geltenden Grundsätzen.

9. Kündigung. Das Arbeitsverhältnis kann bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen beiderseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist geübt werden. Von da an tritt eine beiderseitige vierzehntägige Kündigungsfrist ein. Ist mit der Stellung einer Dienstwohnung verbunden, so ist die Kündigung festgestellt am 1. Januar zum 31. März und am 1. Juli zum 30. September. Die Bedingung zur sofortigen Auflösung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt unberührt.

10. Schlichtungsausschuss. Neben Meinungsverschiedenheiten entscheidet ein Schlichtungsausschuss, bestehend aus: 8 Arbeitervorsteher, je einer Administration, 4 Administratoren (die ältesten), 2 Justizbeamten (die ältesten), dem sozialwirtschaftlichen Delegierten der Deputation, dem Güterdirektor, einem vom Magistrat zu ernennenden Statthalter als Ehmann. Sämtliche genannten sind stimmberechtigt.

Mit vorliegender Stimme nimmt teil: ein Vertreter des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes.

11. Gültigkeit. Der vereinbarte Tarif gilt vom 1. April 1919 bis 31. März 1920, falls von seiner Seite eine Kündigung bis 1. Januar jedoch früher eintritt, stillschweigend immer ein Jahr länger. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief, seitens der Arbeiter vom Verbande aus, zu erfolgen. Für die Barthöhe hat die Arbeiterverordnung rückwirkend Kraft vom 1. Januar 1919 ab mit der Maßgabe, daß sie von da ab bereits gezahlten Kriegs- und Konkurrenztagen in Anrechnung zu bringen sind.

Ronferenz der Vertreter der Verbände vorstände der Gewerkschaften.

Die Ronferenz der Vertreter der Verbände vorstände der Gewerkschaften am 25. April beriet die "Richtlinien für die künftige Wirtschaft der Gewerkschaften". Im Namen der von der Arbeiterkonferenz eingeladenen Verfassungskommission referierte Leipart. Diese Richtlinien erbliden im Sozialismus die höhere Wirtschaftsform und fordern die Vereinigung der Gewerkschaften, alle auf die Sozialisierung gerichteten Maßnahmen zu unterstützen. Die von den Gewerkschaften erreichte Betriebsdemokratie und Umwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge werden als wichtige Vorarbeiten für die Sozialisierung erachtet. Die Gewerkschaften sind auch in der Gemeinwirtschaft unentbehrlich und selbst, wenn Arbeitseinrichtungen infolge des sozialen Arbeitsschutzes und der demokratischen Mitverwaltung der Arbeitnehmer eingeschränkt werden können und im Interesse der sozialistischen Weltwirtschaft nach Möglichkeit verhindert werden müssen, kann auf das Streitrecht nicht verzichtet werden. Das Würdeumgangsrecht der Arbeiter müsse bei der gesamten Produktion verwirklicht werden. Die Richtlinien verlangen innerhalb des Betriebs frei gewählte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zur Durchführung der Betriebsdemokratie im Einvernehmen mit den Gewerkschaften, ferner für die Gemeindebezirke und Wirtschaftsgebiete aus Urwahlen hervorgehende Arbeiterräte mit beruflicher Gliederung, denen neben den gesetzlich zugewiesenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und kommunalpolitischen Aufgaben der Gewerkschaftsräte übertragen werden sollen, und schließlich für größere Bezirke und für das Reich Arbeitervertretungen auf Grund von Urwahlen (Stammern). Die letzteren sollen mit entsprechend zusammengelebten Vertretungen der Betriebsleiter gemeinsam sozial- und wirtschaftspolitische Angelegenheiten als Selbstverwaltungsgesamt der Polswirtschaft (Wirtschaftsämtern) behandeln, Gesetzesvorschläge ausarbeiten und begutachten sowie Vorschriften für die Organisation der Betriebe und Wirtschaftszweige zu deren Sozialisierung ausarbeiten und auf deren Durchführung hinzuwirken. Die Durchführung der in den Richtlinien aufgestellten Forderung sei Aufgabe der gewerkschaftlichen Zentralorganisationen in den einzelnen Berufen und Industriezweigen, die sich zu einer Gesamtvertretung der Arbeit im "Deutschen Gewerkschaftsbund" vereinen. Die Gewerkschaften können nicht selbst die Träger der Produktion sein. Ihnen fällt die Aufgabe der Arbeiterspolitik zu. Sie sollen grundlegende und praktische Richtlinien für die Arbeiterversitter auffstellen und die Verbindung der letzteren untereinander fördern. Sie müssen weiterhin für die Verbreitung der Meinung aller sozialwirtschaftlichen Fragen und Produktionsbedingungen, der Technik und Betriebsverwaltung in der Arbeiterschaft sorgen und damit die Kräfte auslösen, die für die Durchführung der sozialistischen Wirtschaftsweise notwendig sind. Ferner hat der Verfassungsausschuss Bestimmungen über die Einrichtung und Aufgaben der Betriebsräte ausgearbeitet, die wir an leitender Stelle abdrucken.

In der ankommenden Woche werden zahlreiche Änderungen an den Richtlinien sowie auch einige Einwendungen in bezug auf die Bestimmungen über die Betriebsausübung gemacht und sodann der Verfassungsausschuss beauftragt, beide Vorlagen einer nochmaligen Prüfung und Redaktion zu unterziehen. Der hieroglyphische Bericht der Verbandsungen der Ronferenz, soweit er sich auf die Behandlung der Frage der Betriebs- und Arbeiterräte erstreckt, soll baldmöglichst veröffentlicht werden. Die der Ronferenz weiterhin unterbreitete Vorlage von "Sagungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes" soll zur Beratung bis zur nächsten Ronferenz zurückgestellt werden, damit die Gewerkschaftsvorstände sich damit zuvor beschäftigen können.

Nach einigen Mitteilungen des vorliegenden über internationale Organisationen bestreben, die von französischer und amerikanischer Seite ausgehen, summte die Ronferenz dem Anfang des neuen Verbands der Hotels- und Restaurantangestellten an die Generalskommision zu. Ferner wurde der Beitritt der Generalskommision zur Deutschen Liga für Völkerrecht beschlossen.

Gegen die von der vorliegenden Ronfändelvorsitzung beschlossenen Abänderungen an den Grundsätzen über gewerkschaftliche Organisationen hat der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Einwirkung erhoben. Die Angelegenheit wurde bis zur nächsten Ronferenz verlagert.

Heute den Karlsruhe der Hoffnungsfähigung verabschiedete G. Heine über eine Reihe von Maßnahmen in der Unfallverhütung und Krankheitsverhütung, die nach einer verstärkten Ac-

betterkontrolle im den Betrieben und auf den Bauten rufen. Der Redner verlangt eine Änderung des § 139 der Gewerbeordnung (Gew. ebaufsicht) und des § 875 der A.B.C. betr. Anstellung von Arbeitserkontrolleuren bei den Unfallberufsgenossenschaften. Weiterhin sollten schwere Berufserkrankungen als Unfälle anerkannt und entschädigt werden. Diese Reformen sollten durch ein Votum beschlossen werden. In der Diskussion wurden die Darlegungen des Redners durch weitere Materialien aus den verschiedensten Berufen ergänzt und darauf hingewiesen, daß umfassende Reformen des Arbeitertrechtes und der Rechteversicherungsordnung notwendig seien. Eine durchgreifende Neugestaltung des Aufsichtsdienstes durch Hinzuziehung von Arbeitserkontrolleuren und durch verschärfte Dienstanweisungen für die Aufsichtsbeamten dürfe deshalb nicht aufgehoben werden. Der kommende Gewerkschaftstag soll sich eingehender mit dieser Frage beschäftigen.

Daraufhin wurden die Richtlinien in der von der Kommission redigierten Fassung sowie die Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte von der Konferenz angenommen.

Aus den Stadtparlamenten

Offenbach a. M. In der Stadtverordnetensitzung vom 24. April begründete Stadtr. Dr. Gaulau folgende Anträge des Rechts- und Finanzausschusses, die im Einvernehmen mit der Lohnkommission der städtischen Arbeiter formuliert wurden:

1. Bis zur Erhöhung der Grundlöhne auf Grund eines Tarifvertrages erhalten die vollbeschäftigten städtischen Arbeiter mit Wirkung von der 1. Lohnwoche im April 1919 folgende, in wöchentlichen Teilen zahlbare Zulagen: a) 1000 M. jährlich für die bisherige 2. Lohnklasse, b) 1100 M. jährlich für die bisherige 3. Lohnklasse, c) 1200 M. jährlich für die bisherige 4. Lohnklasse, d) 1300 M. jährlich für die bisherige 5. Lohnklasse. Die in der bisherigen 1. Lohnklasse befindlichen Arbeiter werden derart entlohnt, daß sie zu den neuen Säulen der 2. Lohnklasse eine Entlohnung von wöchentlich 5 M. erhalten. Diese Zulagen werden gezahlt zu dem Lohn nach der alten Lohnstafel zuzüglich des 10 prozentigen Zuschlags auf Grund des Beschlusses vom 23. Januar 1919 und den bisherigen Teuerungszulagen eines Pedigen oder Verhetzeten, ausdrücklich der Kinderzulager. Die Monatslohnempfänger erhalten mit Wirkung vom 1. April 1919 ab eine Zulage von jährlich 900 M. Die Erwerbsbeschäftigten erhalten von der ersten Lohnwoche im April 1919 einen Lohn von 1 M. die Stunde. Die nach der Arbeitsordnung beschäftigten Frauen erhalten von der 1. Lohnwoche im April 1919 ab einer Stundenzahl, der sich nach der 1. Lohnklasse des Frankfurter Tarifvertrages errechnet. Die zu zahlenden Beträge dürfen aber in keinem Falle mehr betragen als der Lohn, der sich aus Grund der Forderungen des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes vom 3. April 1919 ergeben hätte. Teuerungszulagen kommen in Ansatz. Die Kinderzulagen bleiben derart bestehen, daß für jedes Kind und den Arbeitstag 50 Pf. höchstens aber in der Woche 12 M. bezahlt werden. Bei Berechnung von Nebenkosten werden mit Wirkung vom 30. April 1918 die Kinderzulagen nicht in Ansatz gebracht. — 2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Verhandlungen wegen Abschluß eines Tarifvertrages unter Ausnutzung des Schätzungsanschusses, scharfzuhalten zu fordern. Zu diesem Zweck wird eine Kommission von 6 Mitgliedern eingesetzt. 3. Die befürworteten Mitglieder der Stadtverwaltung alle städtischen Beamten, Angestellten usw., sowie die städtischen Lehrer erhalten vom 1. April 1919 an bis auf weiteres eine weitere wöchentliche Teuerungszulage von 900 M. jährlich in monatlichen Teilen. 4. Der Rechts- und Finanzausschuß wird ermächtigt, die zur Durchführung der heutigen Beschlüsse noch erforderlichen Entscheidungen zu treffen, insbesondere hinsichtlich der freien Station und ähnliches.

Diese Anträge wurden einstimmig bewilligt.

Telegraphenarbeiter

Stuttgart. Am 20. April fand in Stuttgart eine aus allen Bezirken zahlreich besuchte Landesversammlung der württembergischen Telegraphenarbeiter statt. Kollege Altvater referierte über: "Die Lohnordnung und der einzureichende Tarifvertrag" an der Hand eines ausgearbeiteten Entwurfs. Dieser lebt sich im allgemeinen an diejenigen an, welche von der Organisation an die Städtegemeinden eingereicht wurden. In Lohnen wurden gefordert: Lohnklasse 1: Handwerker, gehobene Lehrlinge und Vorarbeiter mit zehnjähriger Dienstzeit Anfangslohn 13,50 bis 16 M. Lohnklasse 2: Vorarbeiter sowie Zeitungsschaffarbeiter und Arbeiter der Materialverwaltung mit fünfjähriger Dienstzeit An-

sangslohn 12,50 bis 15 M. Lohnklasse 3: Arbeiter beim Betonungsbau und der Materialverwaltung Anfangslohn 14,50 bis 14 M. Markt. An Stelle der bisherigen vier Ortsklassen sollen künftig nur noch zwei gelten, und zwar in der 1. Klasse: Stuttgart, Cannstatt, Esslingen, Friedelsheim, Freudenstadt, Göppingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Tübingen, Ulm und Waiblingen a. d. N. Der 2. Ortsklasse sollen angehören: Baden, Beilstein, Böblingen, Dall, Horb, Münsingen, Leonberg, Leutkirch, Mühlacker, Rüttlingen, Rutesburg, Sindelfingen, Mooswald, Schorndorf, Tüttlingen und Weilerbach. An der umfangreichen Diskussion beteiligten sich u. a. die Kollegen Sildenbach Ulm, Lukas Reutlingen, Becker Lörringen und Roth Ravensburg. Mit geringen Änderungen wurde dem vorgelegten Tarifvertragentwurf die Zustimmung erteilt und außerdem verschiedene Anträge noch in folgender Entschließung zusammengefaßt:

"Die heute, den 20. April 1919, stattfindende Landesversammlung der württembergischen Telegraphenarbeiter verlangt die sofortige Einführung eines Lohnkodes unter Zugrundelegung des von der Gauleitung vorgelegten Tarifvertragsentwurfs. Die Beschmetten erklären, daß sie die rechtliche Erfüllung ihrer Forderungen erwarten und entschlossen sind, nötigenfalls mit allen möglichen Mitteln die Durchsetzung dieser Forderungen herzustellen. Die Bewilligung der festgesetzten Tempobahnabfahrtslage an alle Telegraphenarbeiter ist gleichfalls ein dringliches Bedürfnis und ebenso die Bewältigung des besonderen Erholungsbedarfs. Nachstehendes vom zweiten Drittel des regelmäßigen Urlaubs. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1919 wird eine tägliche Zulage von 2 M. gefordert. Die Beschmetten beantragen die Verbundsteuer, der festgelegte Tarifvertragentwurf nebst gegenwärtiger Entlastung ergehauft einzureichen und mit der Verwaltung in Verhandlung einzutreten."

Zu der Arbeiterversammlung wurde insofern Verstöß gesagt, daß es der Gauleitung überlassen wird, die nötigen Vorberichtigungen zu treffen und eine Erteilung des Ausschuberbesitzes zur Kandidaturausstellung vorzunehmen. Dem vorgelegten Reglement wurde zugesagt. Die heidliche Beantierung der Wiederwahlausschüsse der Abgeordneten der Postkantonsklasse auf 75 Proz. magte erheben, weil das schlechte Abstimmungsergebnis der Kasse eine größere Belastung vorläufig nicht stützt. Bei der jetzigen starken Organisation der Telegraphenarbeiter, die mit ganz geringen Aufnahmen nur alle unsere Organisation angeht, ist ein guter Erfolg der eingeleiteten Vergangen in sicherer Aussicht. Es war aber auch höchste Zeit, daß sich die Kollegen endlich aufstellen, um mit Hilfe der Organisation das so lange Borenhaltene zu erreichen.

Landstrafenwärter

Hameln. Dem Zuge der Zeit folgend, haben sich auch die Landstrafenwärter dieses Kreises organisiert. Das steht einigen Wege offenbar nicht. Sie haben durch Mahnwachen- und Schläfenkämpfen im Stile der Kommunisten die Organisation zu befürworten. Dabei sollten sie sich einmal an die Brust schlagen und ausspielen, ob sie nicht die Organisation ebenso aktiv handeln wie ihre Untergebene. Wenn die Strafgefangenen gegen unseren Verband nicht aufstehen, werden wir mit den Herrschäften ein ernstes Wort reden, das sehr unangenehme Radikalisierungen für sie haben kann. Wie haben nicht zum Ziel, das Ideale geringe verfügbare Sozialrechte von Zeichnen, die nichts lernen wollen, beeinträchtigen zu lassen.

Magdeburg. Am 21. April 1919 fand hier eine Konferenz der Provinz- und Kreisstrafenwärter von Sachsen und der Provinz Sachsen statt, das 45 Delegierte bzw. Delegierte waren infolge der militärischen Bedeutungswerten aus 20 Kollegien. Berlin erschienen. Das einleitende Referat hielt der Kollege Wiedendorf. Er wies nach, daß die Strafgefangenen der schwierig entlockte Arbeitergruppe sind. Es treiben Vorne, die es nicht erträgt, eine Familie auch nur anstreben zu errichten. Soziale Fürsorgeeinrichtungen, wie Union, unter Bezugnahme des Lohnes, Verhängung des Disziplinengesetzes, großen Lohn und Rentengeld, Arbeitssonnen und andere Formen von mir die Strafgefangenen nicht. Arbeiter, welche 20 bis 30 Jahre im Dienste waren, sind auf ihre Altersrente angewiesen und müssen infolgedessen ein humantes Leben fristen. Kollege Max von Schmid hat was der Verband seit seinem Bericht offen geleistet hat und was die Mitgliedszahl empfohlen ist. Die Gauleitung Magdeburg wurde beauftragt, sofort den Behörden einen Tarifvertrag auf gleicher Grundlage wie er für die häufigen Arbeiter vereinbart wird, zu untersetzen. Speziell soll darauf bedacht werden, daß die sozialen Fürsorgeeinrichtungen zur Einführung gelangen. Die Strafarbeit soll unterbleiben und die Arbeitszeit auf Stunden nicht überschreiten. Der Monatslohn soll auf 250 M. festgelegt werden. Dagegen sollen alle bestehenden Teuerungszulagen resp. Familienzulagen in

Befall kommen. Ferner sollen für alle Streichbauämter Arbeiterausübung gewählt werden.

Münsterberg. Das Volk fordert immer dringender die Entfernung der alten reaktionären Staatsbeamten, denn die unteren Regierungsgänge führen sich den Teufel um den Willen der Zentralregierung. Besonders die preußischen Landräte "regieren" im alten Sinne weiter. Die Zentralregierung will die Lohn- und Arbeitsverhältnisse vertraglich gerecht wenden. Die Landräte pieren darauf. Derartige Verlangen von Gewerkschaften werden einfach nicht beantwortet. So mache es der Landrat von Münsterberg, der Landrat von Bünzau macht es ebenso. Da auch den Herren dämmern mag, daß sie für die Dauer solche Verlangen nicht unterdrücken können, so greift der Kreisausschluß in Münsterberg zu dem Mittel, das Dienstältesten Wärter einfach zu entlassen bzw. zu kündigen wie wir schon in Nr. 17 der "Gewerkschaft" ausgeführt haben. Wenn ein staatlicher Arbeiter nach 25-jähriger Dienstzeit gekündigt wird, so glaubt man, daß schwierige Gründe vorliegen. Unser Verbandsvertreter begab sich daher am 19. April zum Landrat, um die Gründe für die Kündigung des Mollegen Alisch zu erfahren. Alisch sollte sich im Dienste faul und lässig sein, während der Bezug für die Familiethilfe des Alisch, der Oberwärter Schiedler, als beste Kraft des Kreisamtes bezeichnet wurde. Zur Beurteilung, wie eine beste Kraft und ein fauler Arbeiter beschaffen sind, lassen wir folgende Tatsachen sprechen: Es wurde ausdrücklich bewont, daß der gekündigte Alisch erst in den letzten Jahren faul und lässig geworden sei, er habe sich eben ganz verändert. Es ist nun richtig, daß sich Alisch in den letzten Jahren tatsächlich verändert hat. Seine Arbeitsschäfte stellten ihm zwar das Ergebnis aus, daß er sein Dienstrechte im Gültigen zu stande hält, in dieser Beziehung sich also nichts verändert hat. Aber doch: Die Chefarztin des Alisch handelt mit Nahrungsmitteln, und so manches Sahne Eier wanderte in die Nähe des Frau Kreisbeamten. Natürlich ausgesucht grobe, ohne dafür einen Aufschlag zu nehmen. Weil trotzdem der Preis noch moniert wurde, stelle Frau Alisch den Verlust ein. Es kam die Nationierung der Nahrungsmittel, die Frau Kreisbeamte braucht Butter. Frau Alisch als amtsamt bestellte Aufzählerin will sich nicht strafbar machen und liefert keine. Es fanden Differenzen mit dem Oberwärter Schiedler. Dieser war es gewohnt, von Alisch Butter, Eier, Milch, Käse zu erhalten. Beim Schweinefleischkauf füllte er jedesmal ordentlich seinen Rogen und nahm das "Röhrig" für die Familie mit nach Hause. Da Schiedler im Kreise hamstert und meist zweimal wöchentlich nach Breslau fährt, so hatte er an diesen Lieferungen ein lebhaftes Interesse. Nach der Nationierung dieser schönen Dinge glaubte auch hier Frau Alisch sich nicht fortsetzen strafbar machen zu sollen und stellte die Lieferungen ein. Jetzt war Alisch ein fauler Arbeiter, dem Schiedler offen drohte, er werde ihn aus dem Dienste bringen. Vorher, wenn Schiedler bei Alisch in der Stube saß und es sich bei Essen, Trinken und Zigaretten auf Alisch ließen wohl sein ließ, da forderte Schiedler selbst fortgesetzt: Alisch sollte nicht hinaus (zum Dienst) gehen, heute kommt niemand. Ein weiteren Alt der Faulheit beginnend Alisch, indem er Schiedler aufforderte, doch die Gelder abzuführen, die er von Streicharbeiten einfaßt hatte. Mehrere Jahre vorher waren auf der Straße Arbeiter beschäftigt gewesen, die bei einem Gast wirt kleine Reichtümer gesammelt und dann an den Oberwärter bezahlt hatten. Alisch wurde vom Gastwirt dieserhalb vielfach erinnert und da er doch nicht bezahlen wollte, was der Herr Oberwärter einfaßt hatte, so gab er die Erinnerungen an diesen weiter. Von dieser besten Kraft des Kreisamtes ließ sich noch manches anführen. So beurlaubte er zwei Obmannswärter zum Dreieck bei einer Landwirktin. Wie mag diese bei Schiedler sich dafür abgefunden haben? Unser Material ist noch nicht erschöpft, aber das angeführte zeigt schon zur Genüge, wie eine beste Kraft und ein fauler Arbeiter nach Auffassung des Landrats von Münsterberg beschaffen sind. Dagegen muß angelämpft werden. Es ist selbstverständlich, daß Alisch seinen Posten behalten muss, dagegen ist es ebenso selbstverständlich, daß Leute wie dieser Oberwärter Schiedler entfernt werden. Unsere Leute durfte es interessieren, wie ein preußischer Landrat sich zu Arbeiterlöhnen und ihrer Ausstellung stellt. Unserer Vertreter mache er Vorwürfe, daß er mit den Arbeitern zusammen die Forderungen aufgestellt habe. Er hätte erst zu ihm, dem Herrn Landrat, kommen müssen, dann wäre eine Verständigung möglich gewesen. Aber derartig exorbitante Forderungen können keine Unterlage für Verhandlungen bilden. Die "exorbitanten" Forderungen bestehen in pro Tag 5 Pf., steigend bis 6,16 Pf. Es gehört da schon eine totale Unkenntnis unserer wirtschaftlichen Verhältnisse oder Gleichgültigkeit dazu, um derartig bestehende Sätze als übertrieben bezeichnen zu können. Kann man es den Arbeitern verdanken, wenn sie eine solche Meinung hören und auf das Gehalt des Herrn Landrats hinweisen, das analog seiner Ansicht über Arbeiterlöhne mindestens um über die Hälfte zu hoch ist. Das aber hat der Herr Landrat noch nicht moniert. Zu größeren Arbeiten im Kreise werden die Chausseewärter oft aus dem ganzen Kreise zusammengezogen. Sie sind dann oft 10 bis 20 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt. Müsten daher im Haushalte ihr Mittagessen kaufen, übernachten usw. Dafür fordern sie im ersteren Falle Diäten von 8 Pf. und im letzteren Falle von 6 Pf. pro Tag. Sätze, bei denen

die Wärter noch Geld zulegen müssen. Trotzdem hält auch das der Herr Landrat für überzeugend. Verträge und Abmachungen und Ähnliches wirken in der Münsterberger Bevölkerung aufreibend. Die Arbeiterschaft nimmt einmütig gegen den Landrat Partei. Auf keinen Fall duldet sie die Entlaugung des Alisch. Vom Landrat hängt es ab, ob die Ruhe im Kreise aufrechterhalten bleibt.

Aus unserer Bewegung

Chemnitz. Eine gutbesuchte Versammlung der Waldarbeiter der Chemnitzer Umgebung trat am 27. April, Vorsitzender Büssig, Chemnitz, ein, wo es um die "Wiederherstellung des Tarifvertrages", wobei er die Anwendungen mit dem Tarifvertragentwurf unseres Verbandes vertreten möchte. Unter "Verschiedenes" wurden nur gewünschten in Bezug auf Lohn und Beuerungsablagen zur Sprache gebracht. Es wurde u. a. angeführt, daß nach minnerlicher Verordnung Stundenlöhne von 1,40 Pf. ab 1. März auf die üblichen Sonderzulagen zu gewöhnen seien. Man hat aber hier in den einzelnen Revioren sehr eigenmächtig gehandelt, so daß Stundenlöhne von 0,90 Pf., 1. Pf. und 1,20 Pf. und nur in einem Reviore der vorgeschriebene Lohn zur Auszahlung gelangte. Die Versammlungen beantragten die neu gewählten Arbeiterschaften wie auch die Organisation, bei den Revierbüros die Verordnungen einzusehen und bei Untergremien daran hinzuwirken, daß diese noch übereinstimmende Zulagen vom Tage des Antritts, wo an nachgezahlt werden müssen. Des weiteren nahmen die Kollegen Stellung zu ihrer jetzigen Entlohnung. Folgende Lohnsätze sollen festgestellt werden: Anfangslohn 75 Pf., steigend um 4 Pf. in jedem Jahr bis zum Höchst von 95 Pf. pro Woche. Ferner werden für Abmilderung von Handwerkergeld 50 Pf. pro Tag extra gefordert. Zum Abschluß ist das Handwerkergeld seitens der Revierverwaltung zu stellen. Folgende Resolution fand einstimmig Annahme:

"Die am Sonntag, den 27. April 1919, in Chemnitz (Rev. zur Bleibei) gutbesuchte Waldarbeiterversammlung nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die zwischen dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und dem Vorstand des deutschen Städtebaus festgelegt wurden. Die zahlreich versammelten Waldarbeiter rieten auch die Abmachungen an den übrigen. Die Versammlungen sind sich voll und ganz bewußt, daß nur durch einen festen zusammenhalt dieses sich erreichen läßt, und geloben, alle sich um ihren gerechten Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen."

Soweit die Kollegen noch nicht organisiert waren, traten sie sofort dem Verband bei. Wobei dieser gute Geist sich weiter zeigen.

Chemnitz. Die Lohnzulagen betragen nicht 300 - 1000 Pf., wie in Nr. 16 der "Gew." gesagt wurde, sondern 300 - 2000 Pf.

Cöln. Die gemeinsame Versammlung des freien und christlichen Gemeindearbeiterverbandes am 23. April nahm zu einem Tarifentwurf Stellung, den unser Mollege Höhne eingerichtet. Die Kommission hatte sich bei der Ausarbeitung von dem Gedanken festgelegt, den die vielen Klopfen des alten Tarifs zusammenzulegen, den Höchstlohn in längerer Frist zu erreichen, die Zulagen in den Lohn einzurechnen und die sozialen Einrichtungen auszubauen. Die im Entwurf vorgegebenen Löhne schenken sich an die in der Privatindustrie seinerzeit gezahlten bzw. tariflich vereinbarten Löhne an. Von den Stadtverwaltungen muß verlangt werden, daß sie erstmals mit dem Monat treiben, ihre Arbeiter auf Grund der sozialen Einrichtungen schlechter zu bezahlen, wie dies in der Privatindustrie üblich ist. Die sozialen Einrichtungen müßten vielmehr in einem auskömmlichen Lohn genährt werden. Auf diesem Gebiet auch für die privaten Arbeitgeber vorbildlich zu wirken, sei Pflicht einer großzügigen Stadtverwaltung. Redner wandte sich gegen die Strömung, Einheitslöhne zu verlangen. Die Eigenart der städtischen Betriebe läßt eine so weitgehende Standardisierung nicht zu. Davor werden sich auch die Arbeiterausübung überzeugen, deren Aufgabe es ist, die einzelnen Arbeitergremien in die vorgegebenen fünf Lohnklassen einzureihen. Er empfiehlt die Annahme des Entwurfs, der das Ergebnis einer eingehenden Beratung der Vorstände, Sektionsleiter und Obmänner der Arbeiterausübung sei. Es ist der erste Tarifvertrag, den wir mit der Stadt Cöln abschließen wollen. Darauf aufbauend wird es möglich sein, Schritt für Schritt dem Ziel näher zu kommen, die Arbeitsbedingungen in den städtischen Betrieben musterhaftig zu gestalten. Sekretär Leyß vom christlichen Verband empfiehlt gleichfalls die einmütige Annahme der Vorlage. In einer lebhaften Auseinandersetzung wurde von mehreren Rednern der Entwurf als unannehmbar erachtet, der mit das Minimum dessen bringt, was zum Leben notwendig sei. Die im Entwurf vorgegebenen Höchstlöhne müßten als Windhöhlöñe verlangt werden. Selbst dann sei es nicht möglich, die teureren Lebensmittel zu kaufen und die heruntergesetzten Kleidungs- und Wäschestücke zu erhalten. Die ideale Kleidung würde aus dem Entwurf verschwinden. Andere Redner traten für den Entwurf ein, der einen Schritt vorwärts bedeute. Er wurde schließlich gegen

wenige Stimmen angenommen, womit die gesetzten weitergehenden Anträge bestätigt waren. Nachdem nach ein Abwarten auf die angestrebte Leistung der städtischen Arbeiter mit Lebensmittel gegenübe den Arbeitern anderer öffentlicher Betriebe hinzutreten und welche Stelle verlangt wurde, wurde die städtische Versammlung geschlossen.

Görlitz. (Arbeitspart und Straßeneinigung.) Am 21. April fand eine Betriebsversammlung am 18. April wurde über städtisches Arbeitsmaterial Stellung genommen. Die Verhaltung sollte veranlassen, dass das benötigte Material ausgetauscht wird. Auch die vielen Anträge wurde bestätigt. Die Arbeiter sind hier darüber klar, dass die Meister-Abstimmung im Augenblick schwierig ist. Es muss aber verlangt werden, dass die Betriebs bestimmt Geldentlastung zu einer Entlastung gefordert. Die Wulsdorfer Mühle, ein Brüder des Betriebs der „Christlichen“ Wulsdorfer Brüder gut berücksichtigt. Da dieser „christliche“ Bodenburg herzlichst sehr langsam arbeitete, die in den letzten Abteilungen nicht zu verzeihen waren. Untere Molligen nahmen sich der Dinge an, es wurde Mühle erledigt, und der Urtag: Renaunzamer und Oberförster aus dem „christlichen“ Verband. Daro, großer Erfolg in den Städten erzielten „christlichen“ Arbeiter und französische Betriebe, die Siedlung wieder anzusehen. Der Betriebsarbeiter 28, der uns aus früheren Jahren als Zeugstättendienst bekannt ist, macht sich wieder hervor. Den Vätern wird ergänzt, die Abreise wird gestoppt und dann liegen die Vätern aus dem Bereich, ebenso wie die „christlichen“ Lohnforderungen stellen. Auch der Wulsdorfer Arbeiter auch wieder beschäftigt, um die Brüder bei der Siedlung zu halten. Die „christlichen“ im Wahlbezirk Tegau haben sicher, sich um die Verbesserung des Arbeitsverhältnisses zu kümmern, als die Aktionen mit der gewerkschaftlichen Teilnahme zu verhindern. Auch der Herr Direktor schreibt die neue Zeit noch nicht begonnen zu haben, sonst würde er sich damit aufzufinden, dass auch die zweite Gewerkschaft er das Recht hat, im Betrieb für ihre Organisation zu werben. Die kommende Ausbildung wird auch im Außenland trotz aller Schikanen, wenn die Kollegen auf dem Posten sind.

Freiburg i. Br. Am 21. April fand eine aufbedachte Mitgliederversammlung. Den Magistrat gab Kollege Hagenmeier. Die Einnahme der Volksfazette betrug 295,19 M., die Ausgabe 10,10 M., bleibt in der Summe ein Kostenstand von 280,70 M. Für die Hauptfazette wurden vereinbart 350,05 M. Ausgaben wurden an Steuer, Straßen- und Arbeitersozialversicherung 93, - M., auf die Hauptfazette vor geplant 257,05 M. Daraus nahm die Versammlung Stellung zur Mietzettel. Zum Schluss wurde bestimmt, dass ein neuer Mietzettel aufzubereiten sei, der sich an den heutigen vertrag anlehne. Am 2. Mai soll darüber noch einmal eine Sitzung stattfinden, an der sämtliche Vertreter der Lohnkommission teilnehmen müssen, und dazu abends eine Mitgliederversammlung einzurufen müssen. Am unteren Ende haben nun nun jetzt folgende Entlöhnung angedroht: Sädlere, Traber, Walder, Einemdingen, das Heil- und Pflegeanstaltspersonal sowie Kreis- und Landstrafenvorsteher.

Holzgerstädt. Zwischen dem Verbande der Gemeinde und dem Stadtarbeiter (Stadt Magdeburg), Erbverwaltung Holzgerstädt, und dem Magistrat der Stadt Holzgerstädt sind mit dem Tage der Unterzeichnung nochstehende Voraussetzung für die städtischen Arbeiter, Handwerker, Arbeitersinnen und das Personal der Straßenbahn bis auf Weiteres mit jedoch wöchentlicher Rundigung vereinbart worden: Lohnfazette 1. Arbeitersinnen, Baudienst, Schreifrauen, Baderwärterinnen usw. erhalten einen Tagelohn von 7 M. pro Tag. Lohnfazette 2. Magistrat, Arbeiter, Strafenhelfer, Kastenarbeiter, Gartenarbeiter, Stredenmörter, Wagenmäder, Wagenarbeiter, Hilfsarbeiter, Baderwärter, Wascherinnen und Schornsteinfegerinnen erhalten einen Anfangslohn von 11 M., nach einem Jahre 11,50 M. pro Tag. Lohnfazette 3. Mühlenhafen, Vaten, Kanal-, Wasser-, Lagerhof-, Wärteranlagen, Pfleiter, Schleifer und Kleinarbeiter des Schuhhauses, Lade- und Packarbeiter, Schuhmacher, Schuhmutter, Erd- und Vorarbeiter, Hofarbeiter des Gartens sowie Holzbauer und Aufsicht erhalten einen Anfangslohn von 11,50 M., nach einem Jahre 12 M. pro Tag. Lohnfazette 4. Hilfsarbeiter, Hilfschreiber, Hilfsmädeln, Hilfsfegerarbeiter, Hilfsmonture, Hilfsschlosser, Hilfswagenführer, Wagenführerin, Hilfsbahnarbeiter, Aufsicht und Vorarbeiter erhalten einen Anfangslohn von 12 M. und nach einem Jahre 12,50 M. pro Tag. Lohnfazette 5. Waschenboden, Lagerhalter, Wagenführer, Aufsicht und Vorarbeiter erhalten einen Anfangslohn von 12,50 M. und nach einem Jahre einen Tagelohn von 13 M. Lohnfazette 6. Überwagenführer, Chemieindustrie, Gasdruck, Rohrleger, Schmiede, Wälder, Tischler, Zimmerer, Dreher, Monture, Ofenarbeiter, Maurer, Waschmutter, Gärtner, Altmühlstörenwärter, Überlaternwärter, Störnötter, Schleifbrettwärter, Wagenbauer, Fächer und sonstige Dienstleister erhalten einen Anfangslohn von 13,50 M. und nach einem Jahre einen Tagelohn von 14,50 M. Lohnfazette 7. Jugendliche Arbeiter und Arbeitersinnen erhalten einen Anfangslohn im Alter von 14 bis 15 Jahren pro Tag 1 M., von 15 bis 16 Jahren pro Tag 5 M., von 16 bis 17 Jahren pro Tag 6 M.,

von 17 bis 18 Jahren pro Tag 7 M. Die Meisterschäffter werden in gleicher Weise wie die Tagelöhne erhöht. Wenn höhere Lohnzulagen einschließlich Teuerungszulage usw. bestehen, dürfen keine Abweichungen eintreten. Die Lohnabhandlung hat Freitag während der Arbeitszeit zu erfolgen. Bei Entlassungen von Arbeitern haben die Betriebsleitungen mit dem Arbeiterschaftsrat zu verhandeln und regeln beide Parteien die endgültigen Entlassungen. Die Richtlinien des Tarifvertrages, welche bereits dem Vorstand des Städtevertrages und dem Vorstand des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes vorgelegt sind, werden mit einigen Änderungen angenommen.

Halle a. S. Zu unserer Mitgliederversammlung am 16. April gab der 2. Vorsitzende den Laatzenbericht. Danach gab der Statistiker den Monatsbericht. An Einnahmen der Volksfazette sind zu verzeichnen 233,28 M., Ausgaben 139,13 M., bleibt ein Volksfazettentarif von 96,07 M. Einnahmen der Hauptfazette 5,227,57 M.; an Ausgaben im Auftrage des Hauptvorstandes 1578,50 M., in vor abgegangen 3649,07 M. Der Mitgliederbetrag ist am Satzungstag des 1. Quartals neu. Es wurde dann einstimmig die Anstellung eines Lübecker befohlen. Eine Abstimmung von 6 Mitgliedern unter Zustimmung des Vorstandes das weitere in die Wege leiteten. Der Volksfazettentarif wird auf 15 M. pro Woche erhöht. Zu den letzten zwei Kortelldelegierten wurde Kollege Giebler als dritter gewählt.

Halle a. S. Eine öffentliche Protestversammlung aller städtischen Arbeiter beobachtete sich am 25. April mit der Frage: Wie stellen wir uns zu der Ablehnung unserer Lohnforderungen durch den Magistrat? An Stelle der verhinderten Sitzung gab der Vorstand ein Bild über die Vorzeichnungen und den jetzigen Stand der Lohnbewegung. Am 16. April lief der alte Tarif ab. Die städtischen Arbeiter hatten einen neuen Tarif ausgearbeitet, der einige Verbesserungen enthielt. In Verhandlungen mit dem Stadtrat sowie und den Direktoren der einzelnen Betriebe wurde den Arbeitern versprochen, dass der Magistrat die Sache wohl bewilligen würde. Wurde doch sogar für die Gruppe 10 M. pro Stunde neue Lohnforderungen anerkannt. Nur, sodann wurden mehrere Kollegen zum Sitzungssaal eingeladen, der erklärte, dass die aufgestellten Forderungen vom Magistrat abgelehnt wären. Da eine regen Debatte wurde das Gehör des Magistrats gesperrt. Man sieht noch immer den städtischen Arbeiter als Lehrlingen zu betrachten. Wenn der Magistrat nicht einstehen sollte, würde man zum Streit greifen. Ein Antrag, der Gesamttauschung sollte beim Magistrat sofort Verhandlungen wegen des Lohnarbeitsvertrages beginnen, wurde einstimmig angenommen. Einstimmig wurde auch folgende Resolution angenommen:

„Die am 25. April in Wiedenbrück öffentliche Versammlung oder städtischen Arbeiter hat mit Eintrittsdatum seinesnommen von dem absehbaren Standpunkt des Magistrats, nachdem am 15. April in der Verhandlung des Gesamtarbeitervertrages mit Herrn Stadtrat Künne und den anwesenden Direktoren eine Einigung erzielt und unsere Forderungen als berechtigt anerkannt waren. Sie steht auf dem Standpunkt, dass es das mindeste ist, was gefordert werden müsse, und hält diese Forderungen voll und ganz aufrecht. Genuell muss diese noch erhöhen, wenn die Erhöhung der Lohnmittel fortgesetzt. Die Versammlung ist gewillt, die Forderungen mit allen geistlich gerechte Mitteln durchzusetzen und zur Anerkennung seitens des Magistrats zu bringen.“

Offenbach a. M. An der gut besuchten Mitgliederversammlung am 22. April berichtete Kollege Schmeyer über die Konferenz der Partei- und Gewerkschaftsorganisationen. Seine Ausführungen gewichen in der Aufforderung, die Kollegen, welche das Zeug in sich hatten, möchten sich dem Volkstrat zur Verfügung stellen zum Schutz der Stadt Offenbach. Kollege Künne berichtete mir über den Stand unserer Lohnbewegung. (Siehe auch: „Aus den Stadtparlamenten“.) Den Rassismus berichtete Kollege Klein. Hierbei entspann sich eine Debatte, indem beantragt wurde, dass entweder im „Odenwälder Beobachtung“ und im „Wetterau“ inseriert wird, oder in seiner Zeitung beide Anträge würden mit großer Majorität abgelehnt und somit wird es wie bisher gehandhabt. Kollege Häßiger sprach noch kurz über die Mietzettel, dabei sein Bedauern ausdrückt gewandt, dass jetzt in dieser Frage keine Einigung mit der U. S. P. zu erzielen war.

Potsdam. Am 19. April haben die Kollegen des Elektrizitätswerks die Arbeit wiederbegonnen. Die Ursache war die plötzliche Entlassung ihres Vertrauensmannes. Die Arbeiterschaft verlangte einstimmig die Rückgewinnung der Entlassung. Die Direktion erklärte, dass, wer arbeiten wolle, wieder anfangen könne, der Entlassene aber unter keinen Umständen wieder eingeschafft werde. Die Gewerkschaft wurde dem gleichen Weisheit ertheilt; dabei bemerkte der Direktor, der Entlassene habe schon von früher der Berichterstattung dem Werkbund. Von der Volksversammlung wurden dem Bauleiter Maurer folgende Gründe der Entlassung angegeben: Die Verhandlung der Arbeiterschaft durch den Meister Müller gab schon wiederholt zu klagen Anlass. Die Organisation sollte beantragt werden, Abhilfe zu schaffen. Zu diesem Zwecke sammelte der Ver-

Krausenmann Unterschriften. Jemand hat dies dem Meister hinterbracht und dieser hat den Kollegen glattweg entlassen. Der Direktion wurde bei den Verhandlungen mit aller Deutlichkeit das Reaktionäre ihrer Handlungswise vor Augen geführt und ausdrücklich darauf verwiesen, daß sie unter diesen Umständen die daraus entstehenden Folgen allein zu tragen hätte. Nach zwei stündigen Verhandlungen mußte die Direktion schließlich zugeben, daß sie einen Fehler begangen hat und fand sich bereit, die Mündigung durchzunehmen, wenn die Arbeiterschaft sofort auf ihre Arbeit geht. Letzteres ist geschehen und es fand dann sofort die Entlassung statt über die Entlassung des Kollegen S. Außer dem Kollegen Krause nahm daran eine Kommission von dr. Mann teil. Einbildung Gründe zu der Entlassung konntete die Direktion nicht beibringen. S. wurde nur immer vorgemahnt, daß er der Ober, der Unzufriedene wäre, er hätte die Unterschriften teilweise erzwungen, die Betriebsleitung schon oft belogen n. Der Direktor sagte wiederholte, daß die Betriebsleitung unsern Betriebsmann schon längst los sein wollte, es habe nur an geschicklichen Hand habe geheist. Wer sie nicht fügen wolle, den könne die Direktion nicht gebrauchen. Die Antwort darüber ist den Herren nicht gescheint worden. Das Resultat der Verhandlungen war die Rücknahme der Mündigung. Die Bezahlung der Streikenden wurde nach einigem Streiten zugestanden. Die maßgebenden Instanzen mögen aus diesem Vorfall eine Lehre ziehen und insbesondere, daß sich alte ostwestfälische Erziehungsmethoden auch die Potsdamer Arbeiter schaft nicht mehr gefallen läßt.

Mathenow. Zu der Versammlung vom 14. April referierte Kollege Krause Berlin über: Unsere Organisation und das Zusammenarbeiten mit den maßgebenden Behörden. Es folgte dann die Abrechnung des 1. Quartals durch Kollegen K. 111 d. c. Die Einnahmen betragen 223,31 M. die Ausgaben 167,13 M. es ergab sich demnach ein Haushaltssaldo von 56,91 M. Einstimmen wurde die Erteilung eines Votanzulages von 10 Pf. pro Woche vertheilt. Für die Dienstarbeiter wurden folgende Lohnforderungen beschlossen: Stundlohn von 1,75 M. die ersten drei Überstunden sollen mit 25 Proz. die nächsten nächsten mit 50 Proz. und Sonntagarbeit mit 75 Proz. Aufschlag bezahlt werden. Außerdem wünschen die Kollegen des Provinzialtes auf Rücksicht der Feierstagszulage vom 1. Januar bis 1. April 1919. Die Dienstarbeiter erhalten einen Lohn von 10 M. pro Tag. Für die Frauen wird ein Tagelohn von 9 M. verlangt. Die Überstunden soll der gleiche Aufschlag wie bei den Provinzialarbeitern bestellt werden.

Sonneberg. Unter Zugrundeziehung der Maßnahmen, die zwischen dem Vorstand des Deutschen Süderbezirks und unserem Verband vereinbart wurden, ist hier mit dem Magistrat ein Tag für vertrag abgeschlossen worden, der folgenden Vorträtszeit entfällt: Geschäftliche Arbeit: Anfangslohn bis zur Bedienungszeit auf die Dauer eines Betriebsjahrs 7,50 M. täglich, nach Abzug von einem Vierteljahr 8 M. täglich. Handarbeiter: Anfangslohn bis zur Bedienungszeit auf die Dauer eines Betriebsjahrs 9 M. täglich, nach Abzug von einem Betriebsjahr 10,50 M. täglich. Werden Materialfaktions- oder Wassertarifeinheiten angewendet, treten zu den vorliegend aufgeführten Löhnen für die entsprechende Zeit 20 Proz. Zuschlag hinzu. Die vorliegenden Lohnsätze gelten nur für vollwertige Arbeit, und zwar auch für solche, die während des Betriebsdauers neu eingestellt werden. Sie finden keine Anwendung auf Leute, die infolge Krankheit, Absentia oder aus feindlichen Ursachen nicht voll arbeitsfähig sind. Der Arbeitnehmer, die bereits im städtischen Dienst stehen, wird bei Anerkennung der Löhne die von ihnen geschaffene Dienstzeit in vollem Umfang angerechnet. - Überstunden werden für die Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends mit einem Zuschlag von 33½ Proz. und in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh mit 66½ Proz. Zuschlag bezahlt. Für reichsähnliche durch die Dauer des Betriebs bestimmte Sonntagsarbeit wird kein Zuschlag gezahlt. Im übrigen ist für Sonntagsarbeit 66½ Proz. zu zahlen. Die vereinbarten höheren Löhne werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab bezahlt. Gena in der Zeit bis zum 1. April 1919 geleistete Überstunden werden dabei nicht berücksichtigt. Die nicht vollwertigen Arbeiter erhalten auf ihren bisherigen Lohn einen Zuschlag von 1,20 M. täglich. Dasselbe erhalten die bei der Stadtverwaltung tätigen Frauen, deren Lohn bisher täglich etwa 3,50 M. betragen hat, einen Zuschlag von 1,20 M. Nach Anstreitungen der vorliegend vereinbarten Lohnbedingungen und des Dienstvertrages formen die sämtlichen bisher bestehenden Sondervergünstigungen wie Wohnungsabschluß, Teuerungszulagen und deralinen in Weißbach. - Die Löhne werden als Tageslöhne berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß, falls ein Teil des Tages wegfällt, der Weißbachsumme zu berechnen ist, wobei auf die Stunde der achte Teil des Tageslohns entfällt. Die Wochenstage fallende Feiertage werden als Volltage behandelt und sind zu bezahlen. - Der Lohnzettel gilt gleichermassen wie der Dienstvertrag auf die Zeit vom 1. April 1919 ab abgesehen. - Der Ruhelohn beträgt von Beendigung des fünften bis zum zehnten Dienstjahr 15 Proz. des Höchstlohnes der Klasse, der der betreffende Arbeiter angehört und steigt mit jedem

weiteren Dienstjahr um 1 Proz. bis zum Höchstlohn von 75 Proz. Die in Vertrag kommenden Bestimmungen über den Ruhelohn beziehen sich auf die bereits jetzt beobachteten Arbeiterverhältnisse, doch sie Anwendung finden auf Leute, die zur Zeit noch völlig arbeitsfähig sind. In Zweifelsfällen steht es der Stadtverwaltung frei, eine gutartige Anmerkung des Amtsgerichtes beizupfleben, wenn werden in Zukunft neu eingeholtene Volkshilfsarbeiter, sofern ihre Bezeichnung als dauernd zu gelten hat, der Verwaltungskasse ebenfalls eingegliedert; Leute, die beim Eintritt in den städtischen Dienst das 55. Lebensjahr bereits überdeckt haben, fallen nicht unter die Bestimmungen über den Ruhelohn. Es wird ihnen jedoch eine entsprechende Unterstützung zugesichert, die von Fall zu Fall nach ihrer Höhe durch den Magistrat festgestellt ist. Das gleiche gilt für die Arbeiter, die bei Austritt aus den Bestimmungen über den Ruhelohn nicht als vollwertige Arbeitsträger anerkannt werden können. - Die tägliche Arbeitszeit wird folgendermaßen festgesetzt: in den Sommermonaten in der Zeit von Montag bis einschließlich Freitag von vormittags 7 bis 12 Uhr mit einer halben Stunde Ruhepause und nachmittags von 1½ bis 5 Uhr. Sonnabenden von 7 bis 12 Uhr mit einer halben Stunde Pause, nachmittags von 1½ bis 4 Uhr. In den Wintermonaten von 7½ bis 12 Uhr, mittags von 1½ bis 5 Uhr. Sonnabenden von 1½ bis 4 Uhr. Die in diesem Vertrag erzielten Lohnsteigerungen schwanken zwischen 1,50 M. bis über 3 M. täglich bei Vorträtszeit. Mit diesem Vertrag ist das Vorr. und Arbeitsverhältnis der städtischen Arbeiter Sonneberg im zufriedenstellender Weise getroffen.

Spanbau. Zu der Magistratsversammlung am 17. April gab Kolleg. Söder! den Vorsitzende. Als Einnahmen waren im 1. Quartal aus Vorträgen zu verzeichnen: 3021,50 M. An die Hauptposte obliegt: in der Zeit 2353,60 M. in Umlaufungen 10 M. Der Adressatensaldo tot hat von 24,22 M. auf 733,07 M. erhöht. Eingerichtet sind im Vorr. des Quartals 206 Magisträder, so daß die Magistratzahl 550 beträgt. Außerdem gab Kolleg. Krause Bericht über den abgeschlossenen Tagessvertrag. Nach ausgiebiger Diskussion wurde dieser mit allen gegen neben Stimmen angenommen. Für das Vorjahr 1918 wurden Boni's mit je nach der Gruppierung in die Lohnklassen entsprechend. Kolleg. Rose vertritt, daß über Wissende bei der Steuerrechts. Bei der Abrechnung von April 30 M. kann man in allzu deutscher Weise nach der politischen Orientierung des einzelnen vor. Spätestens seine Angelegenheit wurde von den Holligen entschuldigtes als offizielle Pflichtaufgabe eingeschlagen. Es wurde eine Monatslöhne gewählt, die beim Magistrat vorstellig werden soll und darf einer weiteren Verkürzung Bericht zu geben hat. Hier zeigt sich wieder, daß überall da, wo die Kollegen sich nicht eingefindet und die Tropenländer als überflüssig ansiehen, sie auch danach behoben werden. Einmal werden auch die stolzen bei der Arbeitseinsatz zu müssen, den sie mit der alten rückständigen Methoden nicht mehr kennen. Auch sie werden sich durch den engen Zusammenhang in einer freigemeinschaftlichen Organisation zusammenhaltende Zustände erfreuen.

Stuttgart. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Städten &c. und Kreisgemeinden seien hier zu den Schlechten, sagten? Die Arbeitsmarktkräfte haben jede größtmöglichkeit von der Organisation fern. Jetzt heißt die Mutterstadt geblieben im Verband. Am zweiten 1918 bedauerten die Kollegen, folgende Forderungen an die Direktion zu stellen: 1. Arbeitserfolg 230 M. pro Monat, darüber 150, 100 M. für Arbeit 1,30 M. pro Stunde, darüber 45, 70 Pf. pro Stunde, eingekürzte Arbeit 1,10 M. pro Stunde, darüber 40, 50 Pf. pro Stunde, Dienstearbeiter 1,10 M. pro Stunde, darüber 35, 50 Pf. pro Stunde. 2. Nach einer halbjährigen Dienstzeit in einem Ursprungsort nicht länger als ein Jahr, nach einem Jahr ein Soldat von 11 Tagen unter Fortzahlung des vollen Lohnes zu gewähren. 3. Der Dienst zu 240 M. jährlich ist jährlich neu gekürzt, der Monat alle zwei Jahre neu. - Der Anschein hat mir der Direktion in Verhandlungen ein und sollte folgende Löhne berechne: Arbeitserfolg 216 M. pro Monat, Arbeitserbeiter 1,10 M. pro Stunde, angelernte Arbeiter 90 Pf. pro Stunde. Der Urlaub wurde folgendermaßen geregt: Nach einjähriger Tätigkeitszeit 6 Werkstage und jenes weitere Jahr mit 1 Tag bis zu 11 Tagen unter Fortzahlung des vollen Lohnes. Die Kindererstattung wurde grundsätzlich. Da er nun bei den heutigen Lebensmittelverhältnissen mit dem Lohn nicht auskommen ist, soll die Arbeitszeit verlängert werden, in der am 20. März stattfindenden Betriebsversammlung nodusweise eine Abrechnung aufzustellen, unter Hinzuziehung der Verbandsleitung. Bei der Verhandlung mit der Direktion am 21. März wurde folgende Forderung eingereicht: 1. Arbeitserfolg 200 M. pro Monat, Gartengericht 210 M. pro Monat, Arbeitserbeiter bis zu 18 Jahren 1,10 M. pro Stunde, bis zu 15 Jahren 1,30 M. pro Stunde. Monture der Dienstuniform, Hochspannungs- und Arbeitserstellung unter 21 Jahren 1,60 M. pro Stunde, über 21 Jahren 1,65 M. pro Stunde. Arbeitserfolg: Forderung unter 21 Jahren 1,60 M. pro Stunde, über 21 Jahren 1,80 M. pro Stunde. Angelernte Arbeiter über 21 Jahren 1,10 M. pro Stunde, Schuharbeiter 1,10 M. pro Stunde. 2. Für Renten, die außerhalb des Kreises arbeiten, wurde eine Auslösung von 3 M. pro Tag und 50 Pf. pro Tag-

dert. 3. Nach einjähriger Tätigkeit sollte im Krankheitsfall der volle Lohn bis zu fünf Wochen gezahlt werden. 4. Sollte die Kündigung nicht als angestammten werden.

Diese Eingabe wurde von unserem und vom Metallarbeiterverband eingeschlossen, mit der Forderung, innerhalb acht Tagen zu verhandeln. Die Direktion hat aber die Verhandlungshaltung mit dem Bemerkten, der Director habe diese Woche keine Zeit. Darauf wurde am 2. April eine Verhandlung von der Verbandsleitung verlangt. In dieser machte die Direktion folgende Verschlüsse: Arbeitpersonal, 240 M. pro Monat. Anfänger 220 M. pro Monat. Güterzugpersonal 220 M. pro Monat. Streicherarbeiter bis 18 Jahre 90 M. pro Stunde, über 21 Jahre 1,10 M. pro Stunde. Für Montage der Installation - Hochspannung- und Freileitung - bis 21 Jahre 1,35 M. pro Stunde, über 21 Jahre 1,50 M. pro Stunde. Werkstattpersonal: Vorarbeiter 1,90 M. pro Stunde, Nacharbeiter unter 21 Jahren 1,35 M. über 21 Jahren 1,60 M. pro Stunde. Angelehrte Arbeiter 1,40 M. pro Stunde, Schaltstellen 1,10 M. pro Stunde, alles andere wurde zurückgestellt. Am 10. April wurde der Vorschlag der Verbandsleitung vorgelegt, worauf die Beiratssitzung beschloß, an der Forderung vom 21. März festzuhalten und bis zum 17. April bindende Antwort verlangt. Am 17. gab der Auschuss Bericht über die Verhandlungen. Die Direktion berichtete die Regelung nun wieder bis zum 21. April mit dem Bemerkten, sie müsse erst die Zustimmung wegen der Strompreiserhöhung von der Stadtverwaltung erhalten. Am 24. April endlich gab die Direktion folgendes Schreiben heraus: Wir erklären uns hiermit bereit, die gewordenen Lohnsätze nachstehend ab 21. März zu zahlen: Es gelten also in Zukunft folgende Lohnsätze: Fahrpersonal 210 M. pro Monat, Anfänger 220 M. pro Monat. Güterzugarbeiter bis 230 M. pro Monat. Streicherarbeiter bis zu 18 Jahren 1,10 M. pro Stunde, über 18 Jahre 1,30 M. pro Stunde. Montage der Installation - Hochspannungs- und Freileitung - bis 21 Jahre 1,35 M. pro Stunde, über 21 Jahre 1,65 M. pro Stunde. Werkstattvorarbeiter 2 M. pro Stunde, Nacharbeiter bis 21 Jahre 1,60 M. pro Stunde, über 21 Jahre 1,80 M. pro Stunde. Angelehrte Arbeiter 1,40 M., Schaltstellen 1,10 M. pro Stunde. Für Montage wird bei Arbeiten außerhalb des Kreises mit Ausnahme von Heddingen, Löderburg, Wanfried und Ahnatalen Auslösung in der geforderten Höhe von 3 M. pro Tag gezahlt, jedoch nur unter der Bedingung daß die normale Arbeitzeit an der Arbeitsstelle geleistet wird. Ausdrücklich hervorgehoben wird noch einmal, daß es betreffend ihrer Forderung auf Dienstleistung und Lohnzahlung in Krankheitsfällen bei der früheren Vereinbarung verbleibt.

Wittenberg. Am 19. März d. J. wurde unter Einwirkung der Gauleitung und des Lohnkommission über unsrern am 19. Februar eingereichten Tarifvertrag verhandelt. Die anwesenden Vertreter des Magistrats bekannten sich zu den veröffentlichten "Möglichkeiten" mit Ausnahme des § 12, wo ihnen Zweifel bestehen, ob unter dem Begriffe „Anstellten“ die jüdischen Beamten gemeint seien. Sie waren der Ansicht, dies lasse die Zusage zu, wenn keine Angestellten da sind, dann auch dieser Postus hinfallig sei. Dieser Auslegung konnten sich unsere Vertreter nicht anschließen. Um aber ein Scheitern des Samens zu verhindern, stimmte man dem Vorschlag zu, daß über diese Angelegenheit später noch Beschluss gefaßt wird. Der Magistrat bat sich nun an den Reichsverband deutscher Städte gewandt, um eine diesbezügliche Auskunft. Nachstehende Lohnsätze sind bis auf weiteres mit dreimonatlicher Abfindung vereinbart: Lohnklasse 1: Erste Rauchmänner und Heizer, Erste Feuerleute und Handwerker aller Betriebe und Betriebe erhalten einen Stundenlohn von 1,80 M. Lohnklasse 2: Feuerleute, Kanalarbeiter und Brüterarbeiter Stundenlohn 1,65 Mark. Lohnklasse 3: Helfer, Hofsarbeiter des Brauwerks und ungelehrte Arbeiter aller jüdischen Betriebe Stundenlohn 1,50 Mark. Lohnklasse 4: Frauen Stundenlohn 0,80 M. Zugleich bis zum vollendeten 20. Lebensjahr wird nicht vollleistungsfähige Arbeiter (ausdrücklich Militärmobilisten) werden nach Leistungen bezahlt. Die Leistungen und Lohnsätze werden von dem Arbeiterausbau und den Betriebsleitungen festgelegt. Die erhoben Lohnsätze haben rückwirkende Kraft ab 1. Januar d. J. für Jungen und Lände sind vorläufig folgende Sätze angelehnt worden: Lohnklasse 1 bis zum vollendeten 17. Jahr 1,40 M. von 17. bis 20. Jahren 1,50 M. Lohnklasse 2 bis zum vollendeten 17. Jahr 1,30 M. von 17. bis 20. Jahr 1,40 M. Lohnklasse 3 bis zum vollendeten 17. Jahr 1 M. vom 17. bis zum vollendeten 20. Jahr 1,30 M. Anfängerleute gehören in Klasse 1 nur, wenn sie drei Jahre jünger gekommen sind, die Arbeiter in der Hofverwaltung in Klasse 2. Das Gehalt der Gemeindedienner und Rentmeister wurde durch besondere Engage geregelt. Sie erhalten ab 1. März 1919 pro Monat 200 M. Der Dienst ist auf 8 Stunden festgelegt und die Ruhstimmen finden volle Anwendung. Das Gehalt der Schuldiener, Gemeindedienner und Radabwehrer im Richteramt wurde ebenfalls durch besondere Engage auf 250 Mark festgesetzt.

Schleiden. Da die mit der Gemeindeverwaltung am 23. Januar vereinbarten Lohnsätze nur für ein Quartal Gültung hatten,

richteten wir am 8. März der Verwaltung einen Tarifvertrag ein, der am 21. März und 8. April Gegenstand von Verhandlungen war. Vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeverwaltung wurden in der letzten Sitzung unsere Vorschläge im großen und ganzen angenommen. Am 15. April fand dann abermals eine Beisprechung statt, in der der für Groß-Berlin abgeschlossene Tarifvertrag angenommen wurde, unter Achtung der Erhöhungsbemerkungen 2 und 4. Die vereinbarten Lohnsätze bleiben also bestehen. Die Sachbezüge werden nicht vom Lohnstab abgezogen, sondern ergänzt. Nachstehend die Lohnabelle:

	Steigerungsweise nach		
Lohnsätze pro Stunde:	Gehaltslohn 1 Jahr	2 Jahr	3 Jahr
Gelernte Arbeiter (Handwerker) M. 2,20	2,30	2,40	2,50
Mühlischer und Vogelreiter,			
Kneuerwehrleute	2,-	2,10	2,20
Kanalsortierarbeiter, Aufsichter,			
Tischler, Erf. Handwerker	1,90	2,-	2,10
Bollarbeiter, für Jugendliche			
unter 18 Jahren die Hälfte	1,80	1,90	2,-
Nicht vollleistungsfähige Arbeiter	1,20 bis 1,50		
Frauen		1 bis 1,30	

Anmerkung zur Lohnabelle: Erhabenwerker sind entweder Handwerker, die als Arbeiter angenommen sind und nur zum Teil Handwerkertätigkeiten tun, oder Arbeiter, die infolge besonderer Gegebenheiten auch Handwerkertätigkeiten verrichten. Liegen solche erhaben außerdem pro Quartal 100 M. Kleidergeld, für gelegentliche Mitarbeit wird in jedem Falle 1 M. Sonderzulage gewährt. Diese Lohnabelle gilt auf drei Monate und läuft drei Monate weiter, wenn sie nicht einen Monat vorher von einer Seite geändert wird. Die Rohrabsorber fallen unter die Lohnabelle.

Aus den deutschen Gewerkschaften

Aufruf zur Unterstüzung der heimlebenden Kriegs- und Zivilgefangenen folgt der Gewerkschaftsgruppen: Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Verband der Deutschen Gewerksvereine o. D., Gewerkschaftsbund Kaufmännischer Angestellten-Verbände, Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände:

Ein bitteres Unrecht erleidet die im Ausland befindlichen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen. Während Deutschland fort nach Abschluß des Waffenstillstandes die Gefangenen reitlos in furchtbaren Drähten ausließen mußte werden die Gefangenen zurückgefordert und zum Teil in vollkommen widerwärtiger Art zu Arbeiten verwendet. Ist das Los der Gefangenen an sich bitter und schmerhaft, so müssen die Leiden unerträglich werden bei dem Gefühl, daß alle zur Heimat zurückkehren dürfen, die in Feindschaft waren und nur den Deutschen die Rache verjagt wird. Es ist zu erwarten, daß mit Abschluß des Waffenstillstands auch diese unsre Brüder der Heimat wiedergegeben werden. Dem Kriegsministerium sind deshalb Vorbereitungen für den Empfang und die Unterbringung der Rückkehrer getroffen. Grenzstationen und Sammelplätze sind eingerichtet. Es in Vorjage gezeigt, daß an dem Komitee, dem Empfang und Führung der Gefangenen obliegt, auch Vertreter der Gewerkschaften bestellt sind. Mit dem Empfang und eingeschlagenen Worten darf es aber nicht abgetan sein. Die Heimlebenden, aller Weise entblößt, werden nur zu oft keine Stätte finden, die ihnen Heim sein wird. Für das Komitee diigte wird und muß das Reich mit seinen Mitteln sorgen. Aber darüber hinaus wird vieles zu tun sein, um den Gefangenen, die Jahre der Trübsal und Freudenlosigkeit hinter sich haben, eine kleine Freude zu bereiten, ihnen zu zeigen, daß vernichtige Fürsorge wirkt, um sie ihre Leiden vergessen zu lassen. Bei 900 000 Gefangenen, die zurückkehren, sind große Mittel erforderlich, um nur geringes durch diese Leidestätigkeit leisten zu können. Ein Ausschuß, dem außer Regierungsvorstehern, Mitglieder aller Parteien der deutschen Nationalversammlung angehören, erlässt einen Aufruf zu Sammlungen, deren Erringen es ermöglicht, daß den Heimlebenden zu beweisen, daß sie wieder eine Heimat gefunden haben. Die Mitglieder der Arbeitnehmerorganisationen bitten wir dringend, sich an diesen Sammlungen zu beteiligen. Wer wollte leugnen, daß es dem einzelnen in der Not der Zeit schwer fällt, etwas von seinem Einkommen herzugeben, um die Not anderer zu lindern. Und doch wird es geschehen. Die Soldaten, deren Heimleben wir erwarten, sind nicht nur zum größten Teil Arbeitnehmer, sondern eine große Zahl von ihnen sind Mitglieder unserer Organisationen. Sie haben in den schweren Zeiten der Kämpfe um eine höhere Lebenshaltung Opfer gebracht. Jetzt wollen auch wir ihnen ein Opfer bringen, damit sie heimlich und übersichtlich als Kampfer wieder in unsere Reihen treten."

Maientag.

Die Erde ist zum Licht erstanden aus dieser dunkler Winternacht. Es flieht, betreut von Gises Banden, der Strome mit Schöpfermacht. Der Mai führt alle Blumen munter und tauet alle Herzen auf, er schmückt alle Fluren hunder und streuet Gold in Fülle drauf.

Die Knechtschaft hat auch ihre Grenze im eh'nen Gang der Natur und auferweckt vom jungen Lenz zieht Freiheit ihre Strahlenspur. Sie leuchtet in das tiefste Dunkel der kleinsten Hütte hell hinein und ruft umstrahl vom Lichtesfunkel: Das ganze Volk soll fröhlich sein!

Am ersten Tag im jungen Maien in Trümmer stürzt die alte Welt, die alte Welt, ein Feind der Freien, die alte Welt voll Sündengeld. Ein Jubel geht durch alle Lande und schwingt sich über Feld und Meer und schlägt heilige Brüderbande um der Entarteten zahllos Heer.

Wir legen nun die Waffen nieder und heben hoch der Arbeit Stahl. Wir regen gern die frischen Glieder, doch fluchen wir der Arbeit Dual. Wir kämpfen für das Recht der Freien und für den Frieden gegen Krieg! Wir hoffen auf den Völkermaien, und glauben an der Freiheit Sieg!

Rundschau

Die Steuerfreiheit der Gewerkschaftsbeiträge. Auf den Bescheid des preußischen Finanzministers vom 19. März, wonach war die Ausweitung des Arbeiters für Arbeitskleidung, aber nicht die Gewerkschaftsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen (siehe Nr. 11 „Gew.“, Sp. 214), bat die Generalkommission mit einer erneuten Eingabe einen vorerst. Unter dem 17. April hat sie dem Finanzminister das Ergebnis unterbreitet, eine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis verheißen zu führen, indem der Abzug der Gewerkschaftsbeiträge vom Arbeitseinkommen gestattet wird, und sofern das im Verwaltungsweg nicht durchführbar ist, wird eine Änderung des Einkommenssteuergesetzes in Vorschlag gebracht. Begründet wird dieses Verlangen unter anderem damit, daß nach der Revolution die Gewerkschaften allgemein als Vertreter der Arbeiter angesehen sind, und daß sie nach dem der Nationalversammlung vorgelegten Verfassungsentwurf ausdrücklich als die verfasste Vertretung ihrer Mitglieder anzusehen werden. Die Regelung des Arbeitereide kann nicht mehr unter Ausbildung der Berufsorganisationen erfolgen, weshalb der Arbeiter gefordert wird, seiner Gewerkschaft anzugehören. Er muß heute Mitglied der Berufsorganisation sein und Beiträge an sie leisten, weil davon die Sicherung und Errichtung des Fortes seiner Arzt abhängig ist. Deshalb sind die Gewerkschaftsbeiträge den Werbungskosten, von denen im § 5, Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes die Rede ist, gleichzustellen. Ferner wird in der Einigung verlangt, daß die Tenerungszulagen der Arbeiter und Privatangestellten ebenso von der Steuerlast befreit werden, wie die der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten. Es wird darauf hingewiesen, daß die Tenerungszulagen der Arbeiter und Privatangestellten meistens einen völlig ungerechten Ausgleich für die heutige verteuerte Lebenshaltung darstellen, so daß die Tenerungszulage keineswegs eine Erhöhung der Lebenshaltung des Arbeiters bedeutet. Es ist deshalb ein durchaus berechtigtes Verlangen, daß die Tenerungszulagen der Arbeiter und Privatangestellten hinsichtlich der Steuerleistung nicht anders bewertet werden, als die der öffentlichen Beamten.

Die Filiale Königsberg i. Pr.

sucht zum sofortigen Eintreten einen

2. Ortsbeamten.

Dieser muß mindestens 3 Jahre Mitglied unserer Organisation sein, in schriftlichen Arbeiten gewandt, rednerisch und zur Führung der Rassen geschäfts befähigt sein.

Dem Bewerbungsschreiber ist ein kurzer Lebenslauf, sowie eine Arbeit über die Aufgaben eines Ortsbeamten beizufügen.

Zuschriften sind mit der Aufschrift „Bewerbung“ an die Ortsverwaltung der Filiale Königsberg i. Pr., Vorder-Parkgarten 61-62, Zimmer 6 bis zum 1. Juni 1919 zu richten.

Auszug: In Beziehung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter G. Schumann, Herausgeber Redakteur Emil Dittmar, beide Berlin W. 67, Minervastrasse 46. Druck: Cornelia Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 86, Lindenstr. 3.

Filiale Halle

sucht zum baldigen Eintreten einen

Ortsbeamten.

Bewerber müssen schriftgewandt, zu freier Rede fähig und mit der Rassenführung vertraut sein. Bewerbungsschreiben nebst Lebenslauf sind unter Angabe der bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung (politisch und gewerkschaftlich) bis Donnerstag, den 15. Mai, zu richten an Hermann Kahnt, Halle a. S., Merseburger Straße 53.

Totenliste des Verbandes.

Friedrich Aucklun, Essen
Arbeiter

† 14. 4. 1919, 32 Jahre alt.

H. Becker, Bohlendorf Wsb.

Werkarbeiter

† 20. 4. 1919, 58 Jahre alt.

Johann Eromm, Essen

Großarbeiter

† 12. 4. 1919, 54 Jahre alt.

Fr. Jos. Grähsler, Ellingen

Arbeiter

† 17. 4. 1919, 46 Jahre alt.

Ernestine Graupe, Breslau

Theaterarbeiterin

† 18. 4. 1919, 57 Jahre alt.

K. Gutberlet, Frankfurt a. M.

Gärtnermeister

† 12. 4. 1919, 55 Jahre alt.

Wilh. Heidrich, Burg b. Albg.

Wasserwerke

† 18. 4. 1919, 69 Jahre alt.

Otto Henner, Treptow

† 7. 4. 1919.

Reinhold Huwald, Essen

Gartnernanwender

† 18. 3. 1919, 74 Jahre alt.

Johanne Janssen, Nüstringen

Arbeiteriedopf

† 18 Jahre alt.

Valentin Kalinski, Leipzig

Gasarbeiter Invalide

† 13. 4. 1919, 55 Jahre alt.

Karl Lindemann, Berlin

† 17. 4. 1919, 41 Jahre alt.

Paul Machale, Breslau

Arbeiter

† 9. 4. 1919, 46 Jahre alt.

Johann Martens, Nüstringen

Werktarbeiter

† 57 Jahre alt.

Wilh. Martens, Bödelsdorf

Mutter

† 17. 4. 1919, 46 Jahre alt.

Marg. Petry, Frankf. a. M.

Wiglerin

† 18. 4. 1919, 31 Jahre alt.

W. Popp, Nüstringen

Minendepot

† 29 Jahre alt.

Auguste Riesner, Berlin

† 18. 4. 1919, 56 Jahre alt.

Karl Schni, Danzig

Arbeitsarbeiter

† 4. 4. 1919, 46 Jahre alt.

Max Süßke, Berlin

† 15. 2. 1919, 36 Jahre alt.

O. Weidmann, Freiburg Br.

Batteriewärter

† 17. 4. 1919, 40 Jahre alt.

Johann Willig, Köln a. Rh.

Wärter beim Tiebauamt

† 12. 4. 1919, 63 Jahre alt.

Otto Wünsche, Buch

† 8. 4. 1919, 48 Jahre alt.

Herrn. Ziegler, Tempelhof

† 13. 4. 1919.



Opfer des Weltkrieges:

Wilhelm Alpert, Stendal

am 22. März 1918 im Alter von 39 Jahren gefallen.

Geo Falenzyk, Berlin

am 31. Juli 1918 im Alter von 32 Jahren gefallen.

Alfred Hensel, Leipzig

am 16. Juli 1918 im Alter von 32 Jahren gefallen.

Karl Höh, Berlin

am 11. September 1918 im Alter von 30 Jahren gefallen.

Michael Kapp, Augsburg

am 21. April 1918 im Alter von 52 Jh. als Opfer der Revol. gef.

Paul Schwabe, Berlin

am 13. Juni 1916 im Alter von 26 Jahren gefallen.

E. Weber, Frankfurt a. M.

am 29. März 1917 im Alter von 42 Jahren in Gefangenschaft.

Otto Max Vogel, Leipzig

am 12. Dez. 1918 im Alter von 31 Jahren im Lazarett verst.

Chre ihrem Andenk'n'